

# ZH\_OBERGERICHT SB230315 vom 26. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230315](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230315)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230315 du 26 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230315 del 26 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat von der Anordnung einer Landesverweisung abgesehen. Sie gelangte zum Schluss, dass ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegen würde. Die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung würden gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Urk. 92 S. 151).

#### E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung, wie bereits vor Vorinstanz, die Anordnung einer Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren (Urk. 76 S. 17; Urk. 95 S. 2). Sie machte vor Berufungsgericht insbesondere geltend, dass angesichts der Schwere der Taten und dem Umstand, dass der Beschuldigte während laufendem Verfahren, teilweise während laufender Probezeit delinquierte, ein Verzicht auf die Anordnung der Landesverweisung nicht gerechtfertigt sei (Urk. 36 S. 2; Urk. 111. S. 2).

#### E. 1.3

Die amtliche Verteidigung hat vor Vorinstanz und im Rahmen der Berufung ein Absehen von der Anordnung einer Landesverweisung mit der Begründung, dass ein persönlicher Härtefall zu bejahen sei, beantragt (Urk. 77 S. 7 f.; Prot. I S. 80 f.; Urk. 112 S. 39 ff.; Prot. II S. 32). 2. Rechtliche Grundlagen

### E. 2

Umfang der Berufung

#### E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen.

#### E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren zu drei Vierteln, weshalb die Kosten dem Beschuldigten in diesem Um-

- 75 - fang aufzuerlegen sind. Zu einem Viertel sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 2.3

Nachdem der amtliche Verteidiger des Beschuldigten Rechtsanwalt MLaw X1.\_\_\_\_\_ mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2023 entlassen wurde (Urk. 97) und mit Beschluss vom 21.

September 2023 für seine Aufwendungen mit Fr. 426.50 aus der Gerichtskasse entschädigt wurde (Urk. 103), sind die Kosten der amtlichen Verteidigung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

#### **E. 2.4**

Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ist dem ganz oder teilweise Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadensersatz im Sinne eines Ausgleichs des im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Zuzulage weitgehenden Unterliegens ist dem Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Es wird beschlossen:

#### **E. 2.5**

Der Reinheitsgrad der Betäubungsmittel kann für das Verschulden von Bedeutung sein. Handelt der Täter wissentlich mit ausgesprochen reinen Drogen, ist das Verschulden schwerer, handelt er wissentlich mit besonders stark gestreckten Drogen, ist es leichter (BGE 122 IV 299). Steht indes nicht fest, dass der Beschuldigte ein ausgesprochen reines oder besonders stark gestrecktes Betäubungsmittel liefern wollte, spielt der genaue Reinheitsgrad für die Gewichtung des Verschuldens und bei der Strafzumessung keine Rolle. Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad verlieren zudem an Bedeutung, wenn mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind, und sie werden umso weniger wichtig, je deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193).

#### **E. 2.6**

Die objektive Tatschwere bestimmt sich bei Drogendelikten neben der erwähnten eher sekundären Bedeutung der Drogenmenge (BGE 121 IV 202) und der daraus folgenden Gesundheitsgefährdung namentlich auch nach der Art und Weise der Tatbegehung (BGE 118 IV 348). Massgebend sind dabei unter anderem die Häufigkeit und Dauer der deliktischen Handlungen, die aufgewendete persönliche Energie, das gezeigte kriminelle Engagement, die hierarchische Stellung sowie die Grösse der erzielten oder angestrebten Gewinne. Daneben kommt es darauf an, wie der Täter mit der Droge in Kontakt gekommen ist und was er mit dieser gemacht hat (HUG-BEELI, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, Basel 2016, N 279 ff. zu Art. 26 BetmG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts trifft beispielsweise den Transporteur einer bestimmten Drogenmenge grundsätzlich ein geringeres Verschulden als denjenigen, der diese Betäubungsmittelmenge verkauft oder zum Zwecke des Weiterverkaufs erwirbt (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N 93 f.

- 63 - zu Art. 47 StGB; BGE 121 IV 206). Weiter beachtlich ist auch eine allfällige Drogenabhängigkeit des Täters, ob er ausschliesslich des Geldes wegen handelte, ohne sich in einer finanziellen Notlage zu befinden, oder ob er es ablehnt zu arbeiten, obwohl es ihm möglich wäre, und er es vorzieht, durch den Drogenhandel seinen Lebensunterhalt zu verdienen (BGE 107 IV 62 f.; 118 IV 349). Daraus ergibt sich, dass nicht einem einzelnen der aufgeführten Kriterien für die Beurteilung des Verschuldens eine überwiegende Bedeutung zukommt. Der Einbezug aller Kriterien und deren Gesamtwürdigung führt

schliesslich zur Gewichtung der Tatschwere und des Verschuldens. 3. Konkrete Strafzumessung

### **E. 3**

Formelles Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1130/2014 vom 8. Juni 2015 E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

#### **E. 3.1**

Tatkomponente

##### **E. 3.1.1**

Mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG; Kokainhandel (Dossier 1)

###### **E. 3.1.1.1**

Der Beschuldigte hat über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren insgesamt 784 Gramm reines Kokain eingekauft, welches er abzüglich einer geringen Menge für den Eigenkonsum an seine Abnehmer veräusserte, womit der durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelte Schwellenwert von 18 Gramm damit bei weitem überstiegen ist (vgl. BGE 109 IV 143 E. 3b, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B\_504/2019 vom 29. Juli 2019). Der Ankauf des Kokains erfolgte zum Zwecke des Verkaufs. So tätigte der Beschuldigte über einen langen Zeitraum eine grosse Anzahl Einzelgeschäfte. Bei Kokain handelt es sich zudem um eine sogenannte "harte Droge" mit unbestritten gesundheitsgefährdender und abhängigkeiterzeugender Wirkung. Der Umstand, dass der Beschuldigte in regelmässigen Abständen Kokainmengen von 50 bis 100 Gramm von F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ erwarb und diese darauf an sein Abnehmernetz weiterveräusserte, zeugt von einer strukturierten und organisierten Vorgehensweise, zumal er auch bei seiner Abwesenheit sich durch Stellvertreter ersetzen liess. Die Verwendung einer verklausulierten Sprache, das Wechseln der Telefonnummer und die Verschleierung seines wahren Geschäftsgebahren unter dem Deckmantel des Betriebs eines DartClubs zeugen von einem systematischen und professio-

- 64 - nellen Handel. Zudem kann angesichts der hohen eingekauften Menge sowie des Verkaufspreises von Fr. 100.– pro Gramm ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte einen Umsatz von deutlich über Fr. 100'000.– erzielte, womit er sowohl das Qualifikationsmerkmal der Gefährdung vieler Menschen als auch der Gewerbmässigkeit erfüllt. Sodann ist anzumerken, dass der Beschuldigte bei jedem Verkauf erneut die Schwelle zur Kriminalität übertrat, was von erheblicher krimineller Energie zeugt. Die Tatmehrheit erhöht die objektive Tatschwere. Eine besonders wichtige Funktion innerhalb des Drogengeschäfts hatte der Beschuldigte jedoch nicht inne, zumal er das Kokain vorwiegend in Einzelgrammmengen verkaufte und lediglich lokal vertrieb. Angesichts des sehr weitest ordentlichen Strafrahmens ist das Verschulden trotz der hohen Verkaufsmenge, des professionellen Vorgehens und der langen Deliktsdauer als nicht mehr leicht einzustufen.

###### **E. 3.1.1.2**

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist vorweg zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus freiem Entschluss und im Wissen um die Strafbarkeit seiner Handlungen agierte. Er hat vorsätzlich unter präziser Planung grössere Mengen Kokain in Verkehr gebracht, wobei er zumindest in Kauf nahm, damit mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen. Das Motiv dürfte vorwiegend finanzieller Natur und damit egoistisch geprägt gewesen sein und – wenn überhaupt – lediglich marginal zur Befriedigung seines eigenen Konsums gedient haben. Von einer Drogensucht, die ihn zu seinen Taten bewegen hätte – was er selbst abgestritten hat (Prot. I S. 26; Prot. II S. 21) – und das subjektive Verschulden zu relativieren vermöchte, kann demgemäss nicht die Rede sein. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wird durch die subjektiven Verschuldensaspekte nur minim abgeschwächt, weshalb eine Einsatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheint.

### **E. 3.1.2**

Mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG; Cannabishandel (Dossier 1)

#### **E. 3.1.2.1**

Nebst dem Kokainhandel bot der Beschuldigte seinen Kokainlieferanten hohe Mengen an Marihuana an. In Bezug auf das Angebot von mindestens 59 Kilogramm Marihuana konnte jedoch nicht eruiert werden, ob der Beschuldigte

- 65 - das Marihuana dann auch tatsächlich verkaufte, weshalb er lediglich dazu verurteilt wird, Anstalten zum Verkauf desselben getroffen zu haben. Somit fällt dieser Vorgang unter den Tatbestand des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG. Die Gewerbmässigkeit ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang mit dem Kokainhandel. Für das Anbieten von Marihuana im Mehrkilobereich ist von einem leichten Fall auszugehen.

#### **E. 3.1.2.2**

In subjektiver Hinsicht bot der Beschuldigte wissentlich und willentlich seinen Lieferanten hohe Mengen an Marihuana an. Er handelte profitorientiert und aus rein finanziellen, egoistischen Beweggründen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass er das Angebot gegenüber Personen machte, welche sich bestens mit Betäubungsmitteln auskannten. Das subjektive Verschulden ist vor diesem Hintergrund als noch leicht einzustufen. Die objektive Tatschwere wird durch das subjektive Verschulden nicht vermindert. Angemessen erscheint eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten.

### **E. 3.1.3**

Mehrfache Gewaltdarstellungen und mehrfache Pornografie (Dossier 5)

#### **E. 3.1.3.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass beim Beschuldigten 7 Filmdateien mit Darstellungen von sexuellen Praktiken mit körperlichen Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen sichergestellt wurden, welche das Treten in beziehungsweise auf die Genitalien eines Mannes durch eine Drittperson, das Zusammennähen des männlichen Gliedes mit einer Nähmaschine oder das Anschliessen des Gliedes an eine Autobatterie zeigen. Weiter wurden

#### **E. 3.1.3.2**

Aus subjektiver Sicht handelte der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich, zumal er mindestens billigend in Kauf nahm, dass es sich bei den Videos um verbotene

Gewaltdarstellungen oder pornografische Inhalte handelte. Dem Beschuldigten ist jedoch zumindest zu Gute zu halten, dass er stets angab, die Bild- und Filmdateien nicht selbst heruntergeladen, sondern diese zugeschickt bekommen zu haben, wobei er diese gemäss eigenen Angaben auch nie angesehen habe (Urk. D5/6 F/A 4 ff.; Prot. I S. 33). Entsprechend ist das subjektive Verschulden als leicht einzustufen.

#### **E. 3.1.3.3**

Das Tatverschulden des Beschuldigten ist im Vergleich mit dem denkbaren Spektrum von Gewaltdarstellungen als leicht einzustufen. Angemessen erscheint daher als Einsatzstrafe für die mehrfache Begehung von Gewaltdarstellungen und Pornografie eine Einsatz-Geldstrafe von 40 Tagessätzen.

#### **E. 3.1.4**

Fahren trotz Entzug (Dossier 6)

##### **E. 3.1.4.1**

Auf der Seite der objektiven Tatschwere ist relevant, dass der Beschuldigte nur eine sehr kurze Strecke von circa 400 Meter über den Grenzübergang in AR. \_\_\_\_\_ Richtung Österreich gefahren ist (Urk. D6/3 F/A 2).

##### **E. 3.1.4.2**

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich, da er wusste, dass ihm der Führerausweis entzogen worden war und daher verboten war, in der Schweiz Auto zu fahren (Urk. D6/3 F/A 4). Seine Erklärung lautete, dass er dies nur deshalb gemacht habe, da seine Schwester, welche ihn bis kurz vor den Grenzübergang gefahren hat, nicht über die notwendigen Unterlagen betreffend Corona-Vorschriften verfügt habe und er ihr keine Probleme bereiten wollen (Urk. D6/3 F/A 2 f.).

- 67 -

##### **E. 3.1.4.3**

Angesicht der sehr kurzen Strecke ist insgesamt von einem minimalen Verschulden auszugehen, weshalb eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen zu betrachten ist.

#### **E. 3.1.5**

Asperation

##### **E. 3.1.5.1**

Da für die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG eine Freiheitsstrafe auszufallen ist, für mehrfachen Gewaltdarstellungen und Pornografie sowie das Fahren trotz Entzug vor dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ergibt, wonach diejenige Strafe zur Anwendung kommt, welche weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift respektive die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 m.w.H.; 137 IV 312), einzig eine Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist, sind diese Strafen nebeneinander auszufallen.

##### **E. 3.1.5.2**

Der Einsatzstrafe von 42 Monaten für den Kokainhandel sind unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für das Anbieten von Marihuana 9 Monate Freiheitsstrafe

hinzuzurechnen. Insgesamt erscheint damit eine Einsatzstrafe im Umfang von 51 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

### **E. 3.1.5.3**

Die Einsatzstrafe von 50 Tagessätzen für die Tatbestände der mehrfachen Gewaltdarstellungen und der mehrfachen Pornografie ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für das Fahren trotz Entzugs um 10 Tagessätze zu erhöhen.

## **E. 3.2**

Täterkomponente

### **E. 3.2.1**

Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die zutreffende zusammenfassende Darlegung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 93 S. 146). Aus der Biographie des Beschuldigten ergeben sich keine Umstände, welche sein strafbares Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse hat sich seit der erstinstanzlichen Verhandlung nichts verändert (Prot. II S. 8 ff.). Seine Einkommensverhältnisse bewegen sich aktuell im Bereich von monatlich Fr. 5'800.– (Prot. II S. 11). Die persönlichen und finanziellen Verhältnisse sind neutral zu gewichten.

- 68 -

### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte ist zwar vorbestraft, so wurde er am 31. März 2017 wegen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Abs. 1 StGB, wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Abs. 1 StGB sowie wegen Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 50.– verurteilt (Urk. 110). Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte während laufendem Verfahren, teilweise während laufender Probezeit erneut delinquierte. Der Beschuldigte hat sich jedoch seither – seit nunmehr 7 Jahren – nichts mehr zu Schulden kommen lassen, was auch aus seinem aktuellen Strafregisterauszug ersichtlich ist (Urk. 110). Die Vorstrafen sind im Umfang von 1 Monat leicht strafehöhernd zu berücksichtigen.

### **E. 3.2.3**

Mit Blick auf das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich zwar betreffend die Nebendossiers geständig zeigte, jedoch blieb ihm auch nichts weiteres übrig. So wurde er beim Fahren trotz Entzug des Fahrausweises von den Zollbeamten in flagranti erwischt (Urk. D6/1) und die Polizei stellte die Film- und Bilddateien anlässlich der Hausdurchsuchung sicher (Urk. D5/1–5). Das Geständnis betreffend dieser drei Vorwürfe trug damit nicht zur Aufklärung der Straftat bei. Bezüglich des Vorwurfes der Widerhandlung gegen das BetmG bestritt der Beschuldigte diese vollumfänglich. Einsicht in das Unrecht seiner Taten oder gar Reue zeigte der Beschuldigte keine. Das gesamte Nachtatverhalten ist deshalb nicht strafmindernd zu werten.

### **E. 3.2.4**

Weiter ist die übermässige Verfahrensverzögerung im Umfang von 3 Monaten leicht strafmindernd zu berücksichtigen, da es in den Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Lücken

von jeweils rund einem halben Jahr zwischen Ende Dezember 2019 und Sommer 2020 sowie zwischen Herbst 2020 und Frühsommer 2021 gegeben hat (Urk. 76 S. 15).

- 69 -

### **E. 3.3**

Tagessatzhöhe Geldstrafe Ausgehend von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten (vgl. Erw. 3.2.1) erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 80.– angemessen.

### **E. 3.4**

Ergebnis Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten sowie einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.– zu bestrafen. Die erstandene Haft von 150 Tagen ist gestützt auf Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen. V. Vollzug und Widerruf 1. Vollzug

### **E. 3.5**

Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 93 S. 69 f.), sind die Aussagen des Privatklägers anlässlich der Konfrontationseinvernahme zu den Verkäufen des Beschuldigten relativ kurz gehalten und nicht besonders detailreich. Zwar gibt

- 18 - er an, vom Beschuldigten auch Kokain gekauft zu haben, jedoch könne er sich nicht mehr genau daran erinnern, ob dies im DartClub gewesen sei. Insofern kann aus den Aussagen des Privatklägers nichts zu den Verkäufen abgeleitet werden. Auch die Aussagen des Beschuldigten sind relativ kurz gehalten. So streitet er den Verkauf von Kokain durchwegs ab, wobei seine pauschalen Vorbringen karg und detailarm sind. Insbesondere weisen sie auch sonst keine inhaltsbezogenen Realitätskriterien, wie beispielsweise aussergewöhnliche Geschehnisse oder Mehrdeutigkeiten, auf. Selbstredend kann ein Abstreiten alleine an sich glaubhaft sein, jedoch überzeugen die Aussagen des Beschuldigten – insbesondere vor dem Hintergrund der glaubhaften Aussagen von L. \_\_\_\_\_ – nicht, weshalb das stete Abstreiten des Beschuldigten als blosser Schutzbehauptung zu würdigen ist. Daran mögen auch die Aussagen von N. \_\_\_\_\_ nichts ändern. Diese gibt zwar an, dass L. \_\_\_\_\_ und nicht der Beschuldigte Drogen verkauft habe, womit sie sich selbst belastete, da L. \_\_\_\_\_ das Kokain von ihr bezogen habe. Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass N. \_\_\_\_\_ für den Handel mit grossen Mengen Kokain bereits rechtskräftig verurteilt wurde und ihre Strafe abgesessen hat, weshalb sie sich in dieser Hinsicht keinem grösseren Strafverfolgungsrisiko aussetzte. Zudem wird anhand ihrer Ausführungen deutlich, dass N. \_\_\_\_\_ einen Groll gegen L. \_\_\_\_\_ hegt und nicht verstehen kann, wieso diese in einem früheren Strafverfahren gegen sie ausgesagt hat. Insofern hat sie ein evidenten Interesse, die Geschehnisse zulasten der Auskunftsperson darzustellen. Insgesamt sind ihre Aussagen somit als unglaubhaft zu qualifizieren.

### **E. 3.6**

Woher der Beschuldigte das Kokain bezog, ist wie nachfolgend unter Ziffer II.5.2.6. ff. zu zeigen sein wird, ebenfalls erstellbar. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte von Mitte August 2014 bis Ende Dezember 2014 in Kleinportionen mit Kokain handelte. Die von der Vorinstanz errechnete Menge, der Beschuldigte habe im Sinne von Mindestmengen wenigstens 240 Gramm Kokaingemisch (12 Säckchen pro Woche à 1 Gramm pro Säckchen à 20 Wochen) verkauft (Urk. 93 S. 70), mag zwar plausibel sein, lässt sich jedoch nicht rechtsgenügend erstellen. Damit gilt als erstellt, dass der Beschuldigte während des vorgenannten Zeitraums mit einer unbestimmten Menge an

Kokain handelte.

- 19 - 4. Anklageziffer A.3. – Verkauf vor dem DartClub "E.\_\_\_\_\_" (Phase II)

#### **E. 4**

Beweisantrag

##### **E. 4.1**

In Anklageziffer A.3. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. März 2016 im respektive vor dem DartClub "E.\_\_\_\_\_", wo er nunmehr als Gast circa jeden zweiten Abend anwesend war, Kokain in Mengen von ein bis zwei Gramm verkauft habe, insgesamt eine nicht näher bestimmbare Menge zwischen 2'367 Gramm bis 8'064 Gramm (Urk. 20 S. 3).

##### **E. 4.2**

Gemäss Aussagen von L.\_\_\_\_\_, habe der Beschuldigte den DartClub "E.\_\_\_\_\_" Ende Dezember 2014 an O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ verkauft, welche den DartClub wesentlich professioneller geführt hätten als der Beschuldigte (Urk. D1/3/1 F/A 30, 32, 40).

Dementsprechend hätte der DartClub auch wesentlich besser rentiert und es seien neue, fröhliche Gäste gekommen, die auch tatsächlich Dart gespielt hätten (Urk. D1/3/1 F/A 35; Prot. I S. 53 f.). Der Beschuldigte sei weiterhin als Gast in den DartClub gekommen (Urk. D1/3/1 F/A 35; D1/3/2 F/A 15; Prot. I S. 49, 54), jedoch hätten die neuen Besitzer dem Beschuldigten sowohl den Betrieb der Spielautomaten (Urk. D1/3/1 F/A 36), als auch den Konsum sowie den Verkauf von Kokain im Lokal verboten (Urk. D1/3/1 F/A 51; D1/3/2 F/A 15). Der Beschuldigte hätte jedoch weiter konsumiert und auch den Drogenhandel weitergeführt, dies einzig neu vor dem DartClub (Urk. D1/3/1 F/A 51). Diese Verkäufe habe L.\_\_\_\_\_ zwar nicht direkt sehen können, jedoch stütze sie ihre Vermutung darauf, dass neue Gäste jeweils nur kurz in den Club gekommen seien und den Beschuldigten aufgefordert hätten mit ihnen nach draussen zu gehen (Urk. D1/3/1 F/A 52; D1/3/2 F/A 15; Prot. I S. 65 f.). Der Beschuldigte sei dann mit ihnen nach draussen gegangen, jedoch jeweils nach nur wenigen Minuten wieder in den DartClub zurückgekommen (Urk. D1/3/1 F/A 52; D1/3/2 F/A 26). Dies sei unter der Woche von Montag bis Freitag geschätzt 20 bis 40 Mal so abgelaufen. An einem Samstagabend hingegen sei es rund 15 bis 20 Mal und am Sonntag nur rund 2 bis 3 Mal gewesen (Urk. D1/3/1 F/A 53; D1/3/2 F/A 28). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte L.\_\_\_\_\_ bezüglich der Verkaufsmenge aus, dass sie sich angesichts der vergangenen Zeit nicht

- 20 - mehr genau erinnern könne, es aber gut sein könne, dass der Beschuldigte rund 20 bis 40 Gramm Kokain pro Woche verkauft habe (Prot. I S. 56).

##### **E. 4.3**

Der Beschuldigte stritt konsequent, wie bereits betreffend den Kokainverkauf im DartClub (Phase I), jeglichen Handel mit Drogen ab (Urk. D1/2/11 F/A 81 ff.; Prot. I S. 22 f.). Er bringt auch hier keine Erklärungen oder realitätsnahe Schilderungen für das von L.\_\_\_\_\_ beschriebene Verhalten vor. Er erläutert nicht, weshalb er den DartClub jeweils mehrmals pro Abend mit neuen Gästen verlassen und darauf nach wenigen Minuten ohne diese wieder betreten habe (Urk. D1/2/11 F/A 79, 81 ff.). Er bestreitet die Aussagen von L.\_\_\_\_\_ lediglich pauschal, weshalb das stete Abstreiten des Beschuldigten als blosser Schutzbehauptung zu würdigen ist. Der Beschuldigte räumte hingegen ein, dass er auch nach dem Verkauf des DartClubs weiterhin dort als Gast zugegen war (Prot. I S. 9).

#### **E. 4.4**

Vor dem Hintergrund, dass L.\_\_\_\_\_ – als einzige Zeugin – selbst einräumte die Drogenverkäufe des Beschuldigten nicht direkt beobachtet zu haben und ihre Vermutung einzig darauf abstützt, dass neue Gäste nur kurz den Club betreten und diesen mit dem Beschuldigten darauf wieder verlassen hätten, kann nicht zweifellos erstellt werden, dass vor dem DartClub weitere Drogenverkäufe stattgefunden hätten. Zwar konnte auch der Beschuldigte keine andere Erklärung abgeben, weshalb er mit den neuen Gästen den DartClub immer nur für kurze Zeit verliess. Dennoch ist der Beschuldigte in dubio pro reo für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2016 vom Vorwurf des Drogenhandels freizusprechen. 5. Anklageziffer A.4. – Kauf von Kokain – Aktion URA

#### **E. 5**

Überwachungsmassnahmen

##### **E. 5.1**

Vorbemerkung

###### **E. 5.1.1**

Die Verteidigung macht zusammengefasst geltend, dass die von der Anklägerin gemachten Vorwürfe rein spekulativ seien und sich durch keinerlei Beweismittel stützen liessen. Es liege kein einziger Beweis gegen den Beschuldigten vor, sondern es seien lediglich Mutmassungen, dass es sich bei den Telefongesprächen um den Handel mit Drogen gehandelt habe. Der Beschuldigte stehe aufgrund seines Vorlebens unter Generalverdacht. In keinem der abgehörten Ge-

- 21 - spräche würden Drogen erwähnt. Auch sei kein einziges Mal jemand bei einer angeblichen Übergabe von Drogen verhaftet worden. Es sei bei den Gesprächen lediglich um Slotmaschinen gegangen. Die Gespräche des Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ hätten sich einzig auf die Verteilung des Gewinnes aus den Sportwetten beschränkt und um die Karten mit unterschiedlichen Guthaben, welche der Beschuldigte jeweils von F.\_\_\_\_\_ erhalten hat. Ausserdem habe der Beschuldigte selbst eingeräumt, dass er ab und zu Marihuana von F.\_\_\_\_\_ bezogen hätte. In dubio pro reo sei der Beschuldigte daher vom Vorwurf der Betäubungsmittelde-likte freizusprechen (Urk. 77 S. 6 f.; Prot. I S. 75 ff.; Urk. 112 S. 23 ff.).

###### **E. 5.1.2**

Zur Beweiswürdigung der abgehörten Gespräche ist darauf hinzuweisen, dass notorischerweise die Beteiligten im Betäubungsmittelhandel strengstens darauf achten, dass die ausgetauschten Informationen für Aussenstehende möglichst unverständlich bleiben und weder Personen, Ortschaften, Geldbeträge noch Sachen beim (wahren) Namen genannt werden. Es wird insbesondere darauf Wert gelegt, weder am Telefon noch in Fahrzeugen "Klartext" zu sprechen, da die Beteiligten sich bewusst sind, dass die Polizei auf diese Weise möglicherweise Gespräche abhört. Die Verschleierung von Gesprächen ist daher eine übliche Massnahme zur Abwicklung von Drogengeschäften. Bei der Würdigung der vorliegenden Protokolle der abgehörten Gespräche fällt auf, dass diesen Grundsätzen nicht gefolgt wurde. So werden Unterhaltungen geführt, welche auf keinen legalen Hintergrund deuten und in welchen weder Personen noch die Waren namentlich genannt werden. Die Gespräche weisen denn auch oft keine klare Satzstruktur auf, sondern es wird mittels verklauselten Wörtern kommuniziert. Sie verwendeten

durchgehend bloss Zahlen, was stellvertretend auch für Grammangaben, Reinheitsgrad oder Preise stehen hätte können. Die verwendeten Mengen- und Geldangaben würden ausserdem mit dem Einheitspreis von Kokain (1 Gramm zu Fr. 50.–) übereinstimmen.

### **E. 5.1.3**

Der Beschuldigte anerkannte, sich zwischen dem 31. März 2016 und dem 15. Februar 2017 im Schnitt circa alle fünf Tage mit F.\_\_\_\_\_ beziehungsweise gelegentlich mit Q.\_\_\_\_\_ getroffen zu haben (Urk. D1/2/14 F/A 3). Er bestreitet jedoch, dass die fraglichen Treffen zwecks Kokaingeschäften stattgefunden hätten.

- 22 - Vielmehr hätten sie sich so häufig getroffen, weil er mit F.\_\_\_\_\_ einen illegalen Spielautomatenbetrieb geführt habe, wobei die Spielautomaten in diversen Lokaltäten platziert gewesen seien. An den fraglichen Treffen hätten sie die Abrechnungen besprochen und die Gewinnanteile ausbezahlt (Urk. D1/2/12; D1/2/2 F/A 41 ff.; D1/2/5 F/A 142; D1/2/6 40 ff.; D1/2/7 F/A 29 ff.; D1/2/8 F/A 30 ff.; D1/2/9 F/A 15 ff.; D1/2/11 F/A 85; D1/2/14 F/A 16; D1/2/17 F/A 9 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung präzisierte der Beschuldigte dann, dass sie neben dem Spielautomatenbetrieb auch noch Sportwettkarten angeboten hätten (Prot. I S. 10 ff., 16, 18 ff., 27). So habe F.\_\_\_\_\_ ihm regelmässig Bündel von Sportwettkarten à Fr. 50.– mit Rubbelcodes übergeben (Prot. S. 18 ff.). Ihr Hauptgeschäft seien jedoch die Spielautomaten gewesen (Prot. I S. 10, 16, 21 und 30). Betreffend Kokain führt der Beschuldigte ferner aus, dass er lediglich sporadisch konsumiert habe (Urk. D1/2/2 F/A 11 ff., 71; D1/2/7 F/A 212; D1/2/14 F/A 24; D1/2/17 F/A 18; Prot. I S. 25 f., 73), wo bei er dieses jedoch nicht von F.\_\_\_\_\_ bezogen habe, sondern höchstens mit ihm zusammen (Urk. D1/2/2 F/A 33, 71; D1/2/14 F/A 10; D1/2/17 F/A 19; Prot. I S. 27) oder mit H.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/2/16 F/A 19; Prot. IS. 31) konsumiert habe. Falls er von F.\_\_\_\_\_ Betäubungsmittel gekauft habe, dann nur Marihuana und zwar höchstens 50 bis 100 Gramm zum Eigenkonsum (Urk. D1/2/2 F/A 11 ff., 70 f.; Urk. D1/2/6 F/A 103 ff.; D1/2/7 F/A 134 ff.; D1/2/8 F/A 44 ff.; D1/2/9 F/A 49 f.; Urk. D1/2/14 F/A 7 ff.; D1/2/17 F/A 15 ff.; Prot. I S. 7 ff.) beziehungsweise zur Schmerztherapie seines krebserkrankten Vaters (Urk. D1/2/6 F/A 78; D1/2/17 F/A 17).

### **E. 5.1.4**

Angesichts dieser Bestreitungen ist in einem ersten Schritt zu klären, ob F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ tatsächlich mit Betäubungsmitteln gehandelt haben und ob der Beschuldigte bei den Treffen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wurde – Kokain erworben und nicht Gewinnanteile übergeben oder Marihuana beziehungsweise Sportwettkarten bezogen hat. Bezüglich des Handels mit Betäubungsmitteln kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 93 S. 45 ff.). In den Gesprächsprotokollen wurde mehrfach von "Weissem" und von "Gras" gesprochen (Urk. D1/2/5 Beilage 16, 82). Die Ge-

- 23 - spräche lassen keine Zweifel offen, dass über zwei verschiedene Waren gesprochen wurde, da erstere nicht benannt, die zweite hingegen uncodiert als "Gras" bezeichnet wurde. Indizien dafür, dass es sich bei der unbenannten Ware um Kokain gehandelt habe, ergeben sich – nebst ihrer Umschreibung als "Weisses" – aus einem Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ am 3. September 2016, welches die beiden offenbar kurz bevor der Beschuldigte zu ihnen in den Wagen stieg führten (Urk. D1/2/6 Beilage 83). So erkundigt sich Q.\_\_\_\_\_, ob F.\_\_\_\_\_ "es verpackt" habe, worauf F.\_\_\_\_\_ "...es ist im Pulver... [...]" erwiderte (Urk. D1/2/6 Beilage 83). Der Beschuldigte fragte darauf: "Diese ist Harte

Bruder?", worauf F.\_\_\_\_\_ antwortete: "Nein, das ist das Gleiche Bruder, wie das letzte Mal, es ist das Gleiche. Wo machen wir das?". Anhand dieses Wortwechsels lassen sich zwei Schlüsse ziehen: Erstens, dass der Beschuldigte eine bestimmte Ware entgeltlich bei F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ erwerben will und zweitens, dass F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ besagte Ware in Hart- sowie in Pulverform vertrieben, wobei der Beschuldigte diese Ware nicht zum ersten Mal erwarb. Der Verdacht, dass es sich bei der Ware, welche nicht explizit benannt sondern höchstens umschrieben wird, um Kokain handelte, erhärtet sich sodann durch ein Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten am 3. Dezember 2016 (Urk. D1/2/7 Beilage 150). Anlässlich dieses Gesprächs erkundigte sich der Beschuldigte, ob es sich um gute "Ware" handeln würde, da gewisse es auch rauchen würden (Urk. D1/2/7 Beilage 150), woraufhin F.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass die Ware top sei, da sie "92.5" sei (Urk. D1/2/7 Beilage 150). Auf die Bedenken des Beschuldigten, dass die Ware zerfallen würde, erwiderte F.\_\_\_\_\_ dann, dass dies nicht stimme, da die Ware "92.5" sei und es "Lamisol" sei (Urk. D1/2/7 Beilage 150). Ein klarer Hinweis ist sodann die Zahl "92.5", welche sich offensichtlich auf die Qualität der Ware bezieht, in Kombination mit dem Begriff "Lamisol". Marihuana weist üblicherweise einen THC-Gehalt zwischen 12–20% auf (SCHLEGER/JUCKER, Orell Füssli Kommentar (nachfolgend: OFK BetmG), 4. Aufl., Zürich 2022, Art. 2 N 43), während der durchschnittliche Reinheitsgrad von Kokain in Kleinmengen zwischen 78-79% (SCHLEGER/JUCKER, OFK BetmG, Art. 2 N 23), bei Grossmengen entsprechend noch höher liegt, wobei der hohe Reinheitsgehalt von 92.5% darauf hinweist, dass es sich um Grossmengen handelte. Gestützt wird diese Theorie ferner auch durch

- 24 - die Aussagen des Privatklägers, welcher anlässlich der Konfrontationseinvernahme ausführte, dass er im Auftrag des Beschuldigten Kokain bei Q.\_\_\_\_\_ gekauft und einem Abnehmer des Beschuldigten übergeben habe (Urk. D1/2/16 F/A 5). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass F.\_\_\_\_\_ wegen Mittäterschaft mit R'.\_\_\_\_\_ "R.\_\_\_\_\_" (nachfolgend: R.\_\_\_\_\_) und Q.\_\_\_\_\_ bereits rechtskräftig mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Februar 2021 [DG200017] wegen Betäubungsmittelhandels – darunter auch Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 97% – im vorliegend relevanten Zeitraum verurteilt wurde. Es lässt sich damit rechtsgenügend erstellen, dass F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ diverse Abnehmer mit Betäubungsmitteln beliefert haben.

### **E. 5.1.5**

Hinsichtlich der Preis- und Mengenangaben ist vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 93 S. 50). Dass die Beteiligten Kokain zu einem Preis von Fr. 50.– pro Gramm und Marihuana zu einem Preis von durchschnittlich Fr. 4'000.– pro Kilogramm verkauften, ergibt sich sodann auch aus einem Gespräch vom 29. November 2016 zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/2/7 Beilage 136). Im weiteren Verlauf des Gesprächs führt F.\_\_\_\_\_ aus, dass der Beschuldigte, welcher regelmässig Kokain bei ihm kaufte, jedoch kein Marihuana bezog, sondern dieses vielmehr selbst anbot, den Preis von "55 auf 50" heruntergedrückt habe (Urk. D1/2/7 Beilage 136). Daraus wird klar, dass der Beschuldigte grundsätzlich einen Grammpreis von Fr. 50.– für das Kokain bezahlte, F.\_\_\_\_\_ dieses aber eigentlich zu einem Grammpreis von CHF 55.– vertrieb.

### **E. 5.1.6**

Zur Identifikation der in den Gesprächsprotokollen verwendeten Rufnamen, fällt auf, dass zumeist die Namen "S.\_\_\_\_\_" (Lieber) und "T.\_\_\_\_\_" (Schönling) genannt werden. Der Beschuldigte bestätigte, die Telefonnummer 1 [registriert auf U.\_\_\_\_\_] benutzt zu haben (Urk. D1/2/1 F/A 17). Weiter räumte er ein, auch die Telefonnummer 2 [registriert auf V.\_\_\_\_\_] verwendet zu haben (Urk. D1/2/13 F/A 15; Beilage 65). Er gab zu, F.\_\_\_\_\_ zu kennen und mit diesem telefoniert zu haben, wobei er von diesem "S.\_\_\_\_\_" genannt worden sei (Urk. D1/2/1 F/A 37- 38; Beilage 165; D1/2/2 F/A 64). Im selben Gespräch sagte er, er würde jedoch auch F.\_\_\_\_\_ "S.\_\_\_\_\_" nennen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung er-

- 25 - scheint die Verwendung von Spitznamen bloss sinnvoll, wenn ein Spitzname nur einer Person zugehört, ansonsten im Gespräch jedes Mal erklärt werden müsste, von wem gerade die Rede ist. Insofern erscheint es stringent, dass auch mit "S.\_\_\_\_\_" oder "T.\_\_\_\_\_" nur eine Person gemeint sein kann, ansonsten jeweils unklar wäre, welcher Abnehmer Ware möchte oder in welchem Umfang dieser verschuldet war. Diesbezüglich ist dem Beschuldigten zwar zuzustimmen, dass "S.\_\_\_\_\_" von den Beteiligten offenbar als allgemeine Anrede verwendet wurde, da beispielsweise auch H.\_\_\_\_\_ von Q.\_\_\_\_\_ mit "S.\_\_\_\_\_" begrüsst wurde (Urk. D1/2/13 Beilage 65) und der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ ebenfalls so ansprach (Urk. D1/2/5 Beilage 1). Entgegen der Auffassung des Beschuldigten schliesst dies jedoch nicht aus, dass in den Gesprächen zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mit "S.\_\_\_\_\_" oder "T.\_\_\_\_\_" stets der Beschuldigte gemeint war, zumal H.\_\_\_\_\_ offenbar unter seinem wahren Vornamen als Abnehmer geführt wurde (Urk. D1/2/13 Beilage 75). Im Weiteren ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 93 S. 35 ff.). Damit kann im Einklang mit der Vorinstanz der Schluss gezogen werden, dass keine unüberwindbaren Zweifel verbleiben, dass der Beschuldigte bei F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ die Spitznamen "S.\_\_\_\_\_" und "T.\_\_\_\_\_" trug und entsprechend stets der Beschuldigte gemeint war, sofern F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ über einen Abnehmer namens "S.\_\_\_\_\_" oder "T.\_\_\_\_\_" sprachen.

### **E. 5.1.7**

Zu den Behauptungen des Beschuldigten, wonach er zusammen mit F.\_\_\_\_\_ einen Slotmaschinen- und Sportwettkartenbetrieb geführt und höchstens Marihuana von F.\_\_\_\_\_ oder Q.\_\_\_\_\_ bezogen habe, ist anzumerken, dass diese als bloss Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind, zumal er weder konkrete Angaben zum besagten Slotmaschinenbetrieb machen konnte und eine verklau- sulierte Sprache in diesem Fall auch keinen Sinn gemacht hätte. Alles deutet darauf hin, dass der Beschuldigte Kokain erworben hat.

### **E. 5.2**

#### **A.4.1. Vorgang 2–8**

#### **E. 5.2.1**

In Anklageziffer A.4.1. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, zwischen dem 31. März 2016 und dem 3. Mai 2016 F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mehrere Male telefonisch angerufen und diese in M.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und Zürich zwecks Tötung von

- 26 - Kokaingeschäften getroffen zu haben (Urk. 20 S. 3). So habe sich F.\_\_\_\_\_ insbesondere am 7. April 2016 telefonisch beim Beschuldigten erkundigt, ob es "Arbeit" gäbe (= ob er Kokain liefern müsse), was der Beschuldigte bejaht habe, indem er ausführte, dass er jeden Tag arbeite, gerade das Lager einrichte und zwei Jungs mit Gips arbeiten würden (= 2

Läufer tragen Kokain aus) (Vorgang 4; Urk. 20 S. 3). Im Rahmen eines Telefongesprächs am 21. April 2016 habe Q.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ die neue Nummer mitgeteilt, um diese dem Beschuldigten zu geben, wo- bei die Nummer lediglich aufgeschrieben, aber nicht gespeichert werden sollte, sodass keine Spuren entstünden. Am gleichen Tag habe Q.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ erneut angerufen und ihm von einer Textnachricht des Beschuldigten erzählt, in welcher der Beschuldigte geschrieben habe: "Bruder, sehen wir uns gleich wie das letzte Mal.", woraufhin F.\_\_\_\_\_ präzisiert habe, dass dies bedeute, "dass wir ihm bringen sollen." (Vorgang 5; Urk. 20 S. 4). Am 2. Mai 2016 habe der Beschuldigte dann ein Treffen mit F.\_\_\_\_\_ vereinbart, woraufhin sich F.\_\_\_\_\_ am Tag darauf zwischen 11:59 Uhr und 12:19 Uhr am Wohnort des Beschuldigten eingefunden habe und Letzterer ihm einen Betrag von Fr. 6'000.– für zuvor bezogenes Kokain, mindestens 120 Gramm, bezahlt habe (Vorgang 8; Urk. 20 S. 4).

### **E. 5.2.2**

Massgebend für die Erstellung des Sachverhalts ist die Einvernahme des Beschuldigten vom 30. November 2018 (Urk. D1/2/5) sowie die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/5 Beilage 7, 14-15, 27-31). Hinsichtlich der Ergebnisse aus den Überwachungsmaßnahmen der Aktionen URA und OPET ist auf die zutreffenden Ausführungen und Auflistungen der Anschlüsse im vorinstanzlichen Urteil zu verweisen (Urk. 93 S. 13 f.).

### **E. 5.2.3**

Aus den Gesprächsprotokollen der Aktion URA sowie aufgrund der Telefonnummern und der Verwendung der Spitznamen "S.\_\_\_\_\_" und "T.\_\_\_\_\_" lässt sich erstellen, dass am 31. März 2016 ein Telefongespräch um 12:21 Uhr und eines um 13:41 Uhr zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ stattgefunden hat (Urk. D1/2/5 Beilage 1-2; Urk. 93 S. 13 f.). Aus dem darauf folgenden SMS-Verlauf ist zu schliessen, dass es am selben Tag um 16:16 Uhr zu einem Treffen zwischen ihnen an der W.\_\_\_\_\_-strasse 3 in M.\_\_\_\_\_ gekommen ist (Urk. D1/2/5 Beilagen 3-6). Ein weiteres Telefonat zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_

- 27 - kann am 7. April 2016 um 13:54 Uhr erstellt werden (Urk. D1/2/5 Beilage 7). Bezüglich der Interpretation der Staatsanwaltschaft, wonach sich die Begriffe "Arbeit" und "Gips" auf die Lieferung sowie den Verkauf von Kokain beziehen würden, ist jedoch mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich diese mangels eines entsprechenden Musters – diese beiden Begriffe wurden einzig in diesem Gespräch verwendet – nicht erstellen lässt. Zudem ist die Sachverhaltsversion des Beschuldigten, wonach das Lager der AA.\_\_\_\_\_ AG umgebaut worden sei und dabei zwei Helfer mit Gips gearbeitet hätten (Urk. D1/2/5 F/A 39; D1/2/7 F/A 106; Prot. S. 15 f., 78), ebenfalls glaubhaft, zumindest kann nicht bewiesen werden, dass sie falsch ist. Es ist mithin allein aufgrund des Telefonats nicht erstellbar, dass sich die Begriffe "Arbeit" und "Gips" ohne Zweifel auf Kokain und dessen Handel beziehen, womit Vorgang 4 nicht erstellbar ist.

### **E. 5.2.4**

Die gemäss Anklageschrift wiedergegebene Konversation im Rahmen der Telefongespräche vom 21. April 2016 ist belegt (Urk. D1/2/5 Beilage 14-15). Der Beschuldigte bestreitet jedoch, sich an dieses Gespräch erinnern zu können und kann die Beteiligten nicht identifizieren (Urk. D1/2/5 F/A 61 ff.). Der überwachte Anschluss I-4 F.\_\_\_\_\_ lässt auf ein Gespräch im Personenwagen von F.\_\_\_\_\_ schliessen. Anhand des

Spitznamen "T.\_\_\_\_\_" kann erstellt werden, dass die Telefonnummer dem Beschuldigten gegeben und ihm etwas gebracht werden soll. Da bereits erstellt werden konnte, dass F.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ mit Kokain handeln (siehe vorstehend Ziffer II.5.1.4.), erscheint es folgerichtig, dass mit "[...] wir ihm bringen sollen" gemeint ist, dass der Beschuldigte eine bestimmte Menge Kokain erhalten wird.

#### **E. 5.2.5**

Aufgrund der Textnachrichten zwischen F.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten kann weiter erstellt werden, dass sie am 2. Mai 2016 für den Folgetag ein Treffen zum gemeinsamen Mittagessen vereinbarten (Urk. D1/2/5 Beilagen 27 ff.). Aufgrund des Antennenstandorts (Urk. D1/2/5 Beilage 30) ist sodann als erstellt zu betrachten, dass sich F.\_\_\_\_ am nächsten Tag tatsächlich am Wohnort des Beschuldigten einfand und dort für circa 19 Minuten verweilte. Anhand des Zeitrahmens erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass sich die beiden – wie vereinbart – zum Mittagessen getroffen haben, da weniger als 20 Minuten wohl kaum ausrei-

- 28 - chen, um gemeinsam zu essen. Anhand des Gesprächs am Folgetag zwischen F.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ sowie der Verwendung des Spitznamen "T.\_\_\_\_\_" kann sodann erstellt werden, dass der Beschuldigte bei den beiden Schulden von Fr. 6'000.– hatte (Urk. D1/2/5 Beilage 31).

#### **E. 5.2.6**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass in Würdigung der Beweismittel sowie unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass F.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ im Kokainhandel tätig waren, sie im Gespräch vom 21. April 2016 ausführten, dass sie dem Beschuldigten etwas bringen sollen (Urk. D1/2/5 Beilage 15) und in der Folge ein Treffen stattgefunden hat, zweifelsfrei erstellbar ist, dass es zu einer Übergabe von Kokain an den Beschuldigten gekommen ist. Am 23. April 2016 sprachen Q.\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_ von "100" Weisses" und "Beim A.\_\_\_\_, beim A.\_\_\_\_, wir werden zusammen gehen" (Urk. D1/2/5 Beilage 16), worauf sie am 3. Mai 2016 festhielten, dass "T.\_\_\_\_ 6" schulde (Urk. D1/2/5 Beilage 31). Da 1 Gramm Kokain zu einem Preis von Fr. 50.– verkauft wurde und der Beschuldigte Schulden in Höhe von Fr. 6'000.– hatte, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte vor dem 3. Mai 2016 Kokain im Umfang von 120 Gramm von F.\_\_\_\_ bezogen hat, was entsprechend als erstellt gilt.

### **E. 5.3**

#### **A.4.2. Vorgang 10 / 12**

##### **E. 5.3.1**

Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer A.4.2. vorgeworfen, dass er am 13. Mai 2016 von F.\_\_\_\_ um ein Treffen an dessen Wohnort ersucht worden sei. Kurz darauf sei F.\_\_\_\_ wie vereinbart dort erschienen. Einige Tage später, am 17. Mai 2016, habe F.\_\_\_\_ dann gegenüber Q.\_\_\_\_ bestätigt, dass er dem Beschuldigten 100 Gramm Kokain übergeben habe (Vorgang 10; Urk. 20 S. 4). Am 24. Mai 2016 hätten Q.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ besprochen, dass der Beschuldigte ihnen noch Fr. 7'000.– schulde, wobei F.\_\_\_\_ tags darauf gegenüber Q.\_\_\_\_ erwähnt habe, dass der Beschuldigte die Schuld am Vorabend bezahlt habe (Vorgang 12; Urk. 20 S. 4).

##### **E. 5.3.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts ist auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 30. November 2018 (Urk. D1/2/5) sowie auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/5 Beilagen 33-35, 38-39) abzustellen.

- 29 -

### **E. 5.3.3**

Das Telefongespräch vom 13. Mai 2016 kann aufgrund der bekannten Telefonnummern dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ zugeordnet werden (Urk. 93 S. 13), wobei F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten darüber informierte, dass er in Kürze bei ihm eintreffen werde (Urk. D1/2/5 Beilage 33). Aufgrund des Antennenstandorts von F.\_\_\_\_\_ ist sodann erstellt, dass sich dieser tatsächlich kurze Zeit später am Wohnort des Beschuldigten einfand und dort für drei Minuten verweilte, sich die beiden mithin kurz trafen (Urk. D1/2/5 Beilage 34). Am folgenden Tag informierte F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ darüber, dass er "dem T.\_\_\_\_\_ 100 gegeben" habe. Entschlüsselt man diese verklausulierte Sprache, wird deutlich, dass F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten 100 Gramm Kokain überbracht hat. Aufgrund des sehr kurzen Treffens einige Tage zuvor, lässt sich zweifelsfrei erstellen, dass der Beschuldigte von F.\_\_\_\_\_ 100 Gramm Kokain erhalten hat. Aus dem Gespräch vom 24. Mai 2026 geht hervor, dass F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_ sagte, dass "S.\_\_\_\_\_" ihnen "7" schulde, welche Schuld der Beschuldigte am selben Abend noch beglichen hat (Urk. D1/2/5 Beilage 38-39). Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist daher erstellt.

### **E. 5.4**

#### **A.4.3. Vorgang 13 / 15**

#### **E. 5.4.1**

Gemäss Anklageschrift habe F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ am 27. Mai 2016 darüber informiert, dass der Beschuldigte bei ihnen Schulden in Höhe von Fr. 7'000.– habe. Zudem habe F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt zwischen dem 27. Mai 2016 und dem 31. Mai 2016 Uhr aufgesucht und ihm mindestens 60 Gramm Kokain übergeben, wobei er Q.\_\_\_\_\_ gleichentags mitteilte, dass der Beschuldigte nunmehr Fr. 10'000.– schulde (Vorgang 13; Urk. 20 S. 4). Am 4. sowie am 7. Juni 2016 habe sodann der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ angerufen und ein Treffen verlangt, woraufhin sich die beiden am 4. Juni 2016 in einer Pizzeria in AB.\_\_\_\_\_ und am 7. Juni 2016 am Wohnort des Beschuldigten getroffen hätten, wobei der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ an einem dieser Treffen einen Betrag von Fr. 3'000.– bezahlt habe. Am 10. Juni 2016 habe F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass der Beschuldigte nunmehr Fr. 7'000.– schulde (Vorgang 15; Urk. 20 S. 4).

- 30 -

#### **E. 5.4.2**

Massgebend für die Erstellung des Sachverhalts ist die Einvernahme des Beschuldigten vom 30. November 2018 (Urk. D1/2/5) sowie die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/5 Beilagen 40-41, 44-47).

#### **E. 5.4.3**

Aus dem Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ vom 27. Mai 2016 geht hervor, dass sie beim Beschuldigten Fr. 7'000.– ("bei T.\_\_\_\_\_ 7") eintreiben wollen (Urk. D1/2/5 Beilage 40). Am 31. Mai 2016 sind es bereits Fr. 10'000.–, die der Beschuldigte ihnen schuldet (Urk. D1/2/5 Beilage 41), wodurch deutlich wird, dass seine Schulden innert 4 Tagen um

Fr. 3'000.– angestiegen sind. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass angesichts eines Grammpreises von Fr. 50.–, der Beschuldigte in dieser Zeit 60 Gramm Kokain bezogen haben muss. Bei den Gesprächen zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ ging es entweder um den Kauf/Verkauf von Kokain oder um das Eintreiben der Schulden bei den Abnehmern. So sagte F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_: "Wenn AC.\_\_\_\_\_ nächstes Mal nach oben gehen wird, in 15 Tagen, wird er ein halbes bestellen.", welches F.\_\_\_\_\_ bezahlen wolle und ihnen – womit er Bezug auf den Beschuldigten und weitere nimmt – geben wolle, sodass sie bei ihm Schulden haben, da er weiter mit ihnen arbeiten wolle (Urk. D1/2/5 Beilage 40). Vor dem Hintergrund des organisierten Drogenhandels von F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mit ihren Abnehmern, lässt sich rechtsgenügend erstellen, dass der Beschuldigte zwischen dem 27. und 31. Mai 2016 Kokain im Umfang von 60 Gramm bezogen hat (Vorgang 13).

#### **E. 5.4.4**

Aus den zwei Telefongesprächen vom 4. Juni 2016 geht hervor, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_, um ein Treffen bittet, wobei sie sich in AB.\_\_\_\_\_ in einer Pizzeria verabreden (Urk. D1/2/5 Beilagen 44-45). Obwohl das Treffen nicht durch einen Antennenstandort aktenkundig ist, ist aufgrund des zeitlichen Rahmens – das letzte der beiden Telefonate fand 15 Minuten vor dem Treffen statt – und der Tatsache, dass die beiden am gleichen Tag nicht mehr miteinander kommunizierten, naheliegend, dass ein Treffen stattgefunden haben muss. Aus dem Telefongespräch vom 7. Juni 2016 geht hervor, dass ein weiteres Treffen am Wohnsitz des Beschuldigten stattgefunden haben muss (Urk. D1/2/5 Beilage 46). Sodann ergibt sich aus einem Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ am 10. Juni 2016, dass "S.\_\_\_\_\_ "7" schulde, der Beschuldigte damit Schulden in Höhe von

- 31 - Fr. 7'000.– hatte. Aus der Tatsache, dass der Beschuldigte am 27. Mai 2016 Schulden in Höhe von Fr. 10'000.– vorwies, nach den beiden Treffen nur noch von Schulden in Höhe von Fr. 7'000.– die Rede war, gilt der Anklagesachverhalt bezüglich Vorgang 15 als erstellt, wonach der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ an einem der beiden Treffen Fr. 3'000.– bezahlt hat.

#### **E. 5.5**

##### **A.4.4. Vorgang 16**

#### **E. 5.5.1**

In Anklageziffer A.4.4. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er F.\_\_\_\_\_ am 11. Juni 2016 an seinen Wohnort bestellt habe, was F.\_\_\_\_\_ getan und ihm dabei 100 Gramm Kokain übergeben habe. Dies habe F.\_\_\_\_\_ gegenüber Q.\_\_\_\_\_ bestätigt, wobei er auch darauf hingewiesen habe, dass der Beschuldigte eigentlich nur 50 Gramm benötigt hätte und lediglich Fr. 1'500.– bezahlt habe (Vorgang 16; Urk. 20 S. 4 f.).

#### **E. 5.5.2**

Für die Erstellung des Sachverhalts ist auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 17. Dezember 2018 (Urk. D1/2/6) und auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/6 Beilagen 48-50) abzustellen.

#### **E. 5.5.3**

Die beiden Telefongespräche vom 11. Juli 2016 lassen darauf schliessen, dass es zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ gekommen ist, zumal nach der Verabredung keine weitere Kommunikation zwischen den beiden mehr stattfand (Urk. D1/2/6 Beilagen 48-49). Am selben Tag teilte F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ mit, dass er dem

Beschuldigten "100" gegeben habe, obwohl dieser nur "50" gebraucht hätte, wofür er "1500" erhalten habe (Urk. D1/2/6 Beilage 50). Im Gespräch vom 13. Juni 2016 sagte F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_: "Ich habe S.\_\_\_\_\_ 100 gegeben. Ich dachte es hat nichts mehr unten. Ich wollte ihm 2x50 geben. Dann habe ich gesehen, dass eine grösser war." Q.\_\_\_\_\_ antwortete darauf: "Sie war am Stück." F.\_\_\_\_\_ teilte darauf Q.\_\_\_\_\_ mit, dass der Beschuldigte ihm geschrieben habe "98 es fehlt wieder 2" (Urk. D1/2/6 Beilage 51). Anhand der Gespräche kann erstellt werden, dass F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 11. Juni 2016 100 Gramm Kokain gebracht, dieser dafür aber lediglich Fr. 1'500.– bezahlt hat, zumal er eigentlich nur 50 Gramm Kokain gewollt hätte.

- 32 -

## **E. 5.6**

### **A.4.5. Vorgang 22 / 23**

#### **E. 5.6.1**

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, dass er am 17. August 2016 während seines Ferientaufenthalts in AD.\_\_\_\_\_ einen Anruf von Q.\_\_\_\_\_ erhalten habe, der auf seine entsprechende Frage hin damit einverstanden war, dass er Q.\_\_\_\_\_s Telefonnummer an H.\_\_\_\_\_ weitergebe. Daraufhin habe H.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ gleichentags angerufen und zunächst ein Treffen für denselben Abend in M.\_\_\_\_\_ vereinbart. Besagtes Treffen habe Q.\_\_\_\_\_ kurz darauf auf den folgenden Tag verschoben, woraufhin sich H.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ am 18. August 2016 beim Restaurant "AE.\_\_\_\_\_" in Zürich zur Besprechung der Kokainübergabe getroffen hätten. Kurz danach hätten sie sich zudem erneut bei der AF.\_\_\_\_\_-Tankstelle in M.\_\_\_\_\_ getroffen, wo H.\_\_\_\_\_ als Vertreter des Beschuldigten eine Menge von 50 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von rund 90%, welches in einem Plastiksack verpackt gewesen sei, von Q.\_\_\_\_\_ erhalten habe. Daraufhin habe H.\_\_\_\_\_ umgehend den Abnehmer des Beschuldigten angerufen und diesen in einer Industriezone in AG.\_\_\_\_\_ oder AH.\_\_\_\_\_ getroffen, wo er ihm das Kokain übergeben habe. In der Folge habe der Beschuldigte ein bis zwei Gramm Kokain an H.\_\_\_\_\_ als Entlohnung übergeben (Vorgang 22; Urk. 20 S. 5). Am 31. August 2019 [recte: 2016] habe F.\_\_\_\_\_ schliesslich gegenüber Q.\_\_\_\_\_ die Schulden des Beschuldigten auf Fr. 8'000.– beziffert (Vorgang 23; Urk. 20 S. 5).

#### **E. 5.6.2**

Massgebend für die Erstellung dieses Sachverhalts sind die Einvernahmen des Beschuldigten vom 17. Dezember 2018 und 3. April 2019 (Urk. D1/2/6; D1/2/13 F/A 14 ff.), die Konfrontationseinvernahme mit dem Privatkläger vom 4. April 2019 (Urk. D1/2/16) sowie die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/13 Beilagen 64-72, 75). Relevant sind in dieser Hinsicht sodann auch die Beizugsakten DH210012.

#### **E. 5.6.3**

Aus dem Telefongespräch vom 17. August 2016 geht hervor, dass der Beschuldigte noch in den Ferien weilte, als er Q.\_\_\_\_\_ darum bat zu einem Freund von ihm zu gehen (Urk. D1/2/13 Beilage 64). Hervorgehend aus den Gesprächsprotokollen nahm Q.\_\_\_\_\_ darauf mit dem Privatkläger Kontakt auf, worauf sie sich schliesslich am 18. August 2016 bei der AF.\_\_\_\_\_ Tankstelle in M.\_\_\_\_\_ tra-

- 33 - fen, was wiederum durch den Antennenstandort belegt ist (Urk. D1/2/13 Beilage 65-72). Am 31. August 2016 teilte F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ mit, dass "H.\_\_\_\_\_" ihnen "2500"

schulde (Urk. D1/2/13 Beilage 75). Auf Vorhalt dieser Gespräche gab der Beschuldigte an, nicht zu wissen, worum es bei diesen Gesprächen gehe (Urk. D1/2/13 F/A 26 ff.). Der Privatkläger führte demgegenüber anlässlich der Konfrontationseinvernahme aus, dass er vom Beschuldigten, als dieser in AD. \_\_\_\_\_ in den Ferien gewesen sei, Q. \_\_\_\_\_s Telefonnummer erhalten habe. Der Beschuldigte hätte ihn gebeten, für ihn 50 Gramm Kokain entgegenzunehmen, um diese einem Portugiesen/Spanier/Ausländer zu geben, was er dann auch so getan habe (Urk. D1/2/16 F/A 5). Das Kokain hätte er dem Abnehmer dann in AG. \_\_\_\_\_ oder AH. \_\_\_\_\_ im Kanton AI. \_\_\_\_\_ in einem durchsichtigen Säckchen verpackt übergeben (Urk. D1/2/16 F/A 5, 6, 10). Betreffend Bezahlung hätte ihm der Beschuldigte gesagt, dass er das regeln werde (Urk. D1/2/16 F/A 13). Er nehme daher an, dass F. \_\_\_\_\_ fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass er bei ihm Fr. 2'500.– Schulden gehabt habe und der Beschuldigte dies später mit F. \_\_\_\_\_ geklärt habe (Urk. D1/2/16 F/A 5). Als Belohnung für die Übergabe habe er vom Beschuldigten 1 bis 2 Gramm Kokain für den Eigengebrauch erhalten, denn die Übergabe sei ein Freundschaftsdienst gewesen (Urk. D1/2/16 F/A 14). Diese Aussagen bestätigte der Privatkläger im Rahmen des gegen ihn geführten Strafverfahrens, wofür er wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sodann auch verurteilt wurde (Beizugsakten DH210012; Urk. 3/7-8).

#### **E. 5.6.4**

Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, ist auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers abzustellen (Urk. 93 S. 82 f.). Angesichts der Schuld im Umfang von Fr. 2'500.– lässt sich erstellen, dass der Privatkläger für den Beschuldigten 50 Gramm Kokain bezogen hat (Vorgang 22). Einzig der Vorwurf, dass die 50 Gramm Kokain einen Reinheitsgehalt von rund 90% aufgewiesen hätten, kann nicht erstellt werden.

#### **E. 5.6.5**

In einem Gespräch am 31. August 2016 führte F. \_\_\_\_\_ gegenüber Q. \_\_\_\_\_ aus, dass "T. \_\_\_\_\_" ihnen "8" schulde (Urk. D1/2/13 Beilage 75). Da

- 34 - dies bedeutet, dass der Beschuldigte Fr. 8'000.– Schulden hatte, gilt der Sachverhalt als erstellt (Vorgang 23).

#### **E. 5.7**

A.4.6. Vorgang 26

##### **E. 5.7.1**

Unter der Anklageziffer A.4.6. wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, sich nach vorgängigen telefonischen Absprachen am 3. September 2016 mit F. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_ in AJ. \_\_\_\_\_ getroffen und in deren Fahrzeug zugestiegen zu sein. Dabei habe er F. \_\_\_\_\_ Fr. 3'500.– übergeben und seine Ausstände mit Fr. 4'500.– beziffert. Danach habe er von F. \_\_\_\_\_ 100 Gramm Kokain verlangt, der 300 Gramm Kokain dabei gehabt habe, sich aber nach der Bezahlung der Drogenschulden erkundigt habe. Der Beschuldigte habe daraufhin versprochen, am gleichen Abend Fr. 4'000.– zu bezahlen (worauf er von F. \_\_\_\_\_ 50 Gramm Kokain erhalten habe = dafür wurde der Beschuldigte bereits freigesprochen, was nicht angefochten wurde). Der Beschuldigte habe bei F. \_\_\_\_\_ sodann 50 Gramm Kokain für den Abend bestellt und F. \_\_\_\_\_ 19 Kilogramm Marihuana zu einem Kilopreis von Fr. 4'200.– angeboten. Nachdem der Beschuldigte kurz ausgestiegen sei, sei er circa 50 Minuten später nochmals bei F. \_\_\_\_\_ in den Wagen gestiegen und habe diesem Fr. 500.–

bezahlt sowie erneut 50 Gramm Kokain verlangt. Als er daraufhin ausgestiegen sei, habe er von F.\_\_\_\_\_ die verlangten 50 Gramm Kokain erhalten, wodurch seine Drogenschulden von Fr. 4'000.– auf Fr. 6'500.– angestiegen seien (Vorgang 26; Urk. 20 S. 5).

### **E. 5.7.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts ist auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 17. Dezember 2018 (Urk. D1/2/6 F/A 79-125) sowie auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/6 Beilagen 77-83) abzustützen.

### **E. 5.7.3**

Das Gespräch vom 2. September 2016 deutet darauf hin, dass sich der Beschuldigte mit Q.\_\_\_\_\_ für ein Treffen am darauffolgenden Tag um die Mittagszeit in AJ.\_\_\_\_\_ verabredet hat (Urk. D1/2/6 Beilagen 77-81). Der Beschuldigte bestätigte, dass er mit F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ um 12:43 Uhr in AJ.\_\_\_\_\_ im Personewagen von F.\_\_\_\_\_ ein Gespräch führte (Urk. D1/2/6 F/A 96; D1/2/6 Beilage 82). Auf der Audioaufnahme ist zu hören, wie der Beschuldigte "3.5" (also Fr. 3'500.–) abzählt und diese F.\_\_\_\_\_ übergibt (Urk. D1/2/6 Beilage 82). Weiter erklärt der

- 35 - Beschuldigte, dass seine Restschuld nun noch "4.5" (also Fr. 4'500.–) betrage (Urk. D1/2/6 Beilage 82), was mit den Schulden am 31. August 2016 (siehe Vorgang 23) übereinstimmt. Weiter ist zu hören, wie der Beschuldigte anbot, am gleichen Abend noch weitere Fr. 3'000.– oder Fr. 4'000.– zu bezahlen, worauf er sich bei F.\_\_\_\_\_ erkundigt, ob dieser "etwas mitgenommen habe" (Urk. D1/2/6 Beilage 82). Nachdem F.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass er "300" (also 300 Gramm Kokain) dabei habe, verlangt der Beschuldigte schliesslich "100", die er jetzt brauche (Urk. D1/2/6 Beilage 82). Darauf erkundigte sich F.\_\_\_\_\_ bei ihm, wann er mit den restlichen Fr. 4'500.– rechnen dürfe und drängt auf eine Bezahlung von Fr. 4'000.– am selben Abend, was der Beschuldigte in Aussicht stellt und angesichts dessen weitere 50 Gramm Kokain bestellt (Urk. D1/2/6 Beilage 82). Ferner bietet der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ 19 Kilo "Gras" zu einem Preis von "4 und 200" an (Urk. D1/2/6 Beilage 82).

### **E. 5.7.4**

In einem weiteren Gespräch um 13:45 Uhr führte F.\_\_\_\_\_ aus, dass sie jetzt auf "4" seien, nachdem der Beschuldigte sagte "das Geld ist hier" (Urk. D1/2/6 Beilage 82). F.\_\_\_\_\_ erklärte dann, dass die Schulden des Beschuldigten auf Fr. 6'500.– ansteigen werden, sobald er ihm "dies" gebe (Urk. D1/2/6 Beilage 82). Daraus lässt sich erstellen, dass F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten 50 Gramm Kokain zu einem Preis von Fr. 2'500.– übergeben hat. Weiter gilt auch als erstellt, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ 19 Kilogramm Marihuana für den Kilopreis von Fr. 4'200.– anbot und weitere 50 Gramm Kokain bestellte.

## **E. 5.8**

### **A.4.7. Vorgang 45**

#### **E. 5.8.1**

Gemäss Anklageschrift habe der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ bei einem Treffen zuvor 30 Kilogramm Haschisch ("Shit") angeboten und ihm dafür ein Muster übergeben, was F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ am 14. November 2016 mitgeteilt habe (Vorgang 45; Urk. 20 S. 6).

#### **E. 5.8.2**

Zur Erstellung dieses Vorgangs wird auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 23. Januar 2019 (Urk. D1/2/7 F/A 111-114) sowie auf ein Gesprächsprotokoll aus der Aktion URA (Urk. D1/2/7 Beilage 124) abgestellt.

- 36 -

### **E. 5.8.3**

Anlässlich des Gesprächs vom 14. November 2016 teilte F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ mit, dass er vom Beschuldigten "irgendeinen Shit angeboten" erhalten habe und er die Probe zuhause habe (Urk. D1/2/7 Beilage 124). Darauf fragte Q.\_\_\_\_\_ ihn, ob es 30 Stück seien, was F.\_\_\_\_\_ mit "vielleicht" beantwortete (Urk. D1/2/7 Beilage 124). Wie die Vorinstanz zu Recht erwägte (Urk. 93 S. 86 f.), lässt sich zweifelsfrei erstellen, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ eine Probe Haschisch übergeben hat, zumal es sich bei "Shit" um einen umgangssprachlichen Namen für Haschisch (SCHLEGER/JUCKER, OFK BetmG, Drogenglossar S. 800) handelt. Anhand des Gesprächsfolgers "30 Stück" kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ damit 30 Kilogramm Haschisch anbot. Diesbezüglich ist zwar anzumerken, dass F.\_\_\_\_\_ nicht nachfragen musste, was Q.\_\_\_\_\_ mit "30 Stück" meinte, womit naheliegend ist, dass es sich um eine gängige Einheit handeln musste, jedoch Haschisch beispielsweise auch in Platten gehandelt wird (SCHLEGER/JUCKER, OFK BetmG, Art. 2 N 41), weshalb sich keine bestimmte Menge – schon gar nicht 30 Kilogramm – erstellen lässt. Was sich hingegen erstellen lässt, ist das Angebot einer unbestimmten Menge Marihuana durch den Beschuldigten.

### **E. 5.9**

A.4.8. Vorgang 46

#### **E. 5.9.1**

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten unter Anklageziffer A.4.8. am 19. November 2016 vor, von F.\_\_\_\_\_ telefonisch aufgefordert worden zu sein, herunterzukommen. Kurz darauf sei der Beschuldigte in den Wagen von F.\_\_\_\_\_ gestiegen, wobei er von diesem 100 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 92.5% erhalten und ihm dafür Fr. 3'000.– ausgehändigt habe. Zudem habe er F.\_\_\_\_\_ versprochen ihm am selben Abend weitere Fr. 3'000.– zu bezahlen und sei sich damit mit F.\_\_\_\_\_ einig gewesen, dass er diesem zusätzlich zu den bestehenden Schulden in Höhe von Fr. 7'000.– nun noch weitere Fr. 5'000.–, total Fr. 12'000.–, schulden würde (Vorgang 46; Urk. 20 S. 6).

#### **E. 5.9.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts wird auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 6. November 2018 (Urk. D1/2/2 F/A 58–96) sowie auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/2 Beilage 125-130) abgestellt.

- 37 -

#### **E. 5.9.3**

Aus dem Telefongespräch vom 19. November 2016 geht hervor, dass F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_ sagte, dass er dem Beschuldigten geschrieben habe, um ihm "100-er" zu geben (Urk. D1/2/2 Beilage 127), womit erstellt ist, dass F.\_\_\_\_\_ vor hatte, dem Beschuldigten 100 Gramm Kokain vorbeizubringen. F.\_\_\_\_\_ teilte Q.\_\_\_\_\_ im gleichen Gespräch mit, dass der Beschuldigte "[...] es schon [zur Analyse] gebracht" habe, worauf F.\_\_\_\_\_ diesem gesagt habe, dass er wisse wieviel herauskommen werde, nämlich "92.5" (Urk. D1/2/2 Beilage

127). Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass sich die Zahl 92.5 einzig auf den Reinheitsgehalt des gehandelten Kokains beziehen kann (Urk. 93 S. 88). Ein weiteres Gespräch lässt darauf schliessen, dass sich F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten am selben Tag getroffen haben und ihm "100" mitgebracht haben (Urk. D1/2/2 Beilage 130). Der Beschuldigte gab F.\_\_\_\_\_ daraufhin "3" zum "halten" und stellte für den gleichen Abend die Überbringung weiterer "3" in Aussicht (Urk. D1/2/2 Beilage 130). F.\_\_\_\_\_ sagte, dass es "7 und 5" seien, wobei der Beschuldigte seine Schulden bei ihnen mit "12, gut abgemacht" bestätigte (Urk. D1/2/2 Beilage 130). Dieses Gespräch ist einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 93 S. 88) vor dem Hintergrund der bisherigen Erkenntnisse dahingehend zu interpretieren, dass F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten 100 Gramm Kokain mitbrachte, der Beschuldigte diesem zunächst Fr. 3'000.– für bestehende Schulden bezahlte, wodurch sich seine Schulden auf Fr. 7'000.– reduzierten. Danach stellte der Beschuldigte die Bezahlung weiterer Fr. 3'000.– in Aussicht. Aufgrund des Erhalts von 100 Gramm Kokain stiegen die Schulden des Beschuldigten wiederum von Fr. 7'000.– um Fr. 5'000.– auf Fr. 12'000.–. Nach dem Gesagten lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte 100 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 92.5% erhielt. Der Anklagesachverhalt hinsichtlich Vorgang 46 ist damit vollumfänglich erstellt.

### **E. 5.10**

A.4.9. Vorgang 48 / 49

- 38 -

#### **E. 5.10.1**

In Anklageziffer A.4.9. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er nach telefonischer Vereinbarung am 27. November 2016 bei F.\_\_\_\_\_ in den Wagen gestiegen und von diesem 50 Gramm Kokain erhalten habe, während er ihm Fr. 3'000.– bezahlt und weitere Fr. 5'000.– für den Folgetag in Aussicht gestellt habe. F.\_\_\_\_\_ habe dem Beschuldigten daraufhin vorgerechnet, dass sich die Restschulden unter Einbezug des gelieferten Kokains und des erhaltenen Geldes nun auf Fr. 11'500.– beliefen (Vorgang 48; Urk. 20 S. 6). Zwei Tage später habe der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ beim Bahnhof I.\_\_\_\_\_ getroffen und diesem Fr. 2'500.– bezahlt, womit er ihm noch Fr. 9'000.– schuldig geblieben sei (Vorgang 49; Urk. 20 S. 6).

#### **E. 5.10.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts sind die Einvernahme des Beschuldigten vom 23. Januar 2019 (Urk. D1/2/7 F/A 120-141, 177-181) und die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/7 Beilagen 131-134, 142) heranzuziehen.

#### **E. 5.10.3**

Der Beschuldigte gestand ein, F.\_\_\_\_\_ gebeten zu haben, ihn beim DartClub in I.\_\_\_\_\_ abzuholen (Urk. D1/2/7 F/A 124). Weiter räumte er ein, dass es sich bei der Audioaufnahme um ein Gespräch zwischen ihm und F.\_\_\_\_\_ handelte (Urk. D1/2/7 F/A 133, Beilage 134), weshalb dieses als erstellt gilt. Aus dem Gespräch geht hervor, dass F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten "50" (also 50 Gramm Kokain) übergab. Darauf bezahlte der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ "3" (also Fr. 3'000.–) und versprach weitere "5" (also Fr. 5'000.–) für den nächsten Tag (Urk. D1/2/7 Beilage 134). Da die Schulden des Beschuldigten vor diesem Gespräch "12" betragen, diese nun um "2.5" zunahmen, jedoch gleichzeitig um "3" abnahmen, stellten sie schlussendlich fest, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ nunmehr "11.5"

schuldet (Urk. D1/2/2 Beilage 134), wobei der Beschuldigte abermals darauf hinwies, dass er F.\_\_\_\_\_ am nächsten Tag nochmals "5" geben werde. Er stellt geltend, dass der Beschuldigte am 19. November 2016 von F.\_\_\_\_\_ 50 Gramm Kokain erhielt, ihm Fr. 3'000.– bezahlte, die Bezahlung weiterer Fr. 5'000.– in Aussicht stellte und schliesslich noch Schulden in Höhe von Fr. 11'500.– hatte. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 93 S. 89 f.), ist obschon die beiden Gesprächspartner nichts über den Reinheitsgehalt des Kokains verlauten liessen,

- 39 - aufgrund der Tatsache, dass das Kokain, welches der Beschuldigte in Vorgang 46 und – wie sogleich zu zeigen sein wird – in Vorgang 51 erhielt, davon auszugehen, dass auch das in Vorgang 48 erhaltene Kokain einen Reinheitsgehalt von 92.5% aufwies, da die Lieferung zeitlich zwischen den beiden Vorgängen lag.

#### **E. 5.10.4**

In einem weiteren Gespräch am 29. November 2016 führte der Beschuldigte aus, dass er "2.5" mitgebracht habe (Urk. D1/2/7 Beilage 142), woraufhin F.\_\_\_\_\_ feststellte, dass der Beschuldigte nun noch "9" schulde. Da der Beschuldigte dies nicht nachvollziehen konnte, rechnete F.\_\_\_\_\_ ihm detailliert vor wie sich die Restschulden zusammensetzten. Es seien ursprünglich "12" gewesen, diese aufgrund der "50" auf "14.5" angestiegen seien, der Beschuldigte dann "3" und nun "2.5" gegeben habe, weswegen noch "9" offen seien (Urk. D1/2/7 Beilage 142). Entschlüsselt man dieses Abrechnungsgespräch kann einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 93 S. 90) rechtsgenügend erstellt werden, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ Fr. 2'500.– bezahlte und nunmehr noch Fr. 9'000.– schuldet, womit Vorgang 49 erstellt ist und die Geschehnisse in Vorgang 48 nochmals bestätigt werden.

#### **E. 5.11**

A.4.10. Vorgang 50 / 51

##### **E. 5.11.1**

Gemäss Anklageschrift habe der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ am 2. Dezember 2016 nach einem Treffen bei ihm zuhause gefragt, worauf F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ mitgeteilt habe, dass er dem Beschuldigten das Kokain zum Preis von Fr. 50.– pro Gramm verkaufe. Der Beschuldigte sei dann später in den Wagen von F.\_\_\_\_\_ gestiegen, wo er von diesem 100 Gramm Kokain übernommen habe (Vorgang 50; Urk. 20 S. 6). Am nächsten Tag habe er F.\_\_\_\_\_ in dessen Wagen Fr. 3'000.– bezahlt, so dass der Ausstand noch Fr. 11'000.– betragen habe. Zudem hätten sich F.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte über den Reinheitsgrad des Kokains unterhalten, wobei F.\_\_\_\_\_ diesen mit 92.5% beziffert habe (Vorgang 51; Urk. 20 S. 6).

##### **E. 5.11.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts kann auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 23. Januar 2019 (Urk. D1/2/7 F/A 182-188, 194-200, 207-212)

- 40 - und auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/7 Beilagen 143-144, 146-147, 150) abgestellt werden.

##### **E. 5.11.3**

Aus dem Telefongespräch vom 2. Dezember 2016 geht hervor, dass F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_ sagte, dass er es dem Beschuldigten "à 50" gebe. Da er "wöchentlich 200" von ihm beziehe, könne er ihm den "Preis von 55 auf 50" reduzieren (Urk. D1/2/7 Beilage 144). Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse betreffend verklausulierter Sprache ist zweifelsfrei erstellbar,

dass F.\_\_\_\_\_ damit Q.\_\_\_\_\_ mitteilte, dass er dem Beschuldigten das Kokain zu einem Preis von Fr. 50.– pro Gramm verkaufte.

#### **E. 5.11.4**

Anhand des Gesprächsprotokolls vom 2. Dezember 2016 (Urk. D1/2/7 Beilage 146) und des Antennenstandorts (Urk. D1/2/7 Beilage 147) ist belegt, dass ein Treffen zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ stattfand. Aus dem Gespräch geht hervor, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ "3" in Aussicht stellte (Urk. D1/2/7 Beilage 146). Am 3. Dezember 2016 bei einem weiteres Treffen zwischen F.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, gab er F.\_\_\_\_\_ besagte "3" (Urk. D1/2/7 Beilage 150). Der Beschuldigte rechnete vor, dass seine Schulden nun abzüglich der "3" auf "9" reduziert würden. Darauf konterte F.\_\_\_\_\_: "Es ist doch 9 und 5 macht es 14?". Aufgrund dieses Abrechnungsgesprächs lässt sich zweifelsfrei erstellen, dass der Beschuldigte zuvor 100 Gramm Kokain erhalten hat, da seine Schulden zwischenzeitlich von Fr. 9'000.– um Fr. 5'000.– auf Fr. 14'000.– angewachsen sind, wegen seiner Zahlung in Höhe von Fr. 3'000.– nun jedoch lediglich noch Fr. 11'000.– betragen.

#### **E. 5.11.5**

Im weiteren Verlauf des Gesprächs informierte F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten sodann darüber, dass die Ware top sei, weil sie "92.5" beinhalte (Urk. D1/2/7 Beilage 150), weshalb erstellt ist, dass der Beschuldigte von F.\_\_\_\_\_ 100 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 92.5% erhielt, eine Anzahlung von Fr. 3'000.– machte und nun noch ausstehende Schulden von Fr. 11'000.– bei ihm hatte.

- 41 -

#### **E. 5.12**

A.4.11. Vorgang 52

##### **E. 5.12.1**

In Anklageziffer A.4.11. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich am

##### **E. 5.12.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts kann auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 23. Januar 2019 (Urk. D1/2/7 F/A 213-234) sowie auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/7 Beilagen 151-156) abgestellt werden.

##### **E. 5.12.3**

Der Beschuldigte bestätigt das Telefongespräch mit F.\_\_\_\_\_ und die darauffolgenden SMS am 8. Dezember 2016, woraus zu entnehmen ist, dass sie ein Treffen am Wohnort des Beschuldigten vereinbarten (Urk. D1/2/7 F/A 213 ff.). Da die beiden danach nicht mehr kommunizierten, ist davon auszugehen, dass das Treffen tatsächlich stattgefunden hat. Anlässlich des Telefongesprächs am darauffolgenden Tag informierte F.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_, dass er dem Beschuldigten "50" gebracht, von ihm jedoch nur "2000" erhalten habe (Urk. D1/2/7 Beilage 156).

##### **E. 5.12.4**

Vor diesem Hintergrund kann erstellt werden, dass F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten am 8. Dezember 2016 50 Gramm Kokain übergeben und dieser ihm jedoch statt den dafür geschuldeten Fr. 2'500.– nur Fr. 2'000.– bezahlt hat.

### **E. 5.13**

A.4.12. Vorgang 53 / 54

#### **E. 5.13.1**

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten unter Anklageziffer A.4.12. vor, sich am Abend des 13. Dezember 2016 im Club "AK.\_\_\_\_\_" in AL.\_\_\_\_\_ mit F.\_\_\_\_\_ getroffen zu haben, wo er mindestens 100 Gramm Kokain übernommen habe (Vorgang 53, Urk. 20 S. 7). Tags darauf habe er F.\_\_\_\_\_ an dessen Wohn- ort in AM.\_\_\_\_\_ Fr. 4'250.– bezahlt, sodass seine Restschuld noch Fr. 12'250.– betragen habe (Vorgang 54; Urk. 20 S. 7).

- 42 -

#### **E. 5.13.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts kann auf die Einvernahme des Be- schuldigten vom 8. Februar 2019 (Urk. D1/2/8 F/A 5-31) und auf die Gesprächs- protokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/8 Beilagen 157-161, 164) abgestellt werden.

#### **E. 5.13.3**

Das Telefongespräch vom 12. Dezember 2016 hält fest, dass F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_ sagte, dass der Beschuldigte bei ihm zu jenem Zeitpunkt Schulden in Höhe von Fr. 11'000.– habe (Urk. D1/2/8 Beilage 157).

#### **E. 5.13.4**

Anhand des Telefongesprächs 13. Dezember 2016 kann gefolgert wer- den, dass der Beschuldigte sich mit F.\_\_\_\_\_ in 20 Minuten bei "AN.\_\_\_\_\_" treffen wolle (Urk. D1/2/8 Beilage 158). Auf die Frage, ob "AN.\_\_\_\_\_" der Geschäftsfüh- rer des Clubs "AO.\_\_\_\_\_" resp. "AK.\_\_\_\_\_" sei, antwortete der Beschuldigte, dass dies sein könne (Urk. D1/2/8 F/A 15 f.). Aus der GPS-Auswertung des Per- sonenwagens von F.\_\_\_\_\_ geht hervor, dass sich dieser vom 13. Dezember 2016 ab 21:26 Uhr bis am 14. Dezember 2016 um 00:14 Uhr an der AP.\_\_\_\_\_ - strasse 4 in AL.\_\_\_\_\_ und damit in unmittelbarer Nähe des Clubs "AK.\_\_\_\_\_" be- funden hat (Urk. D1/2/8 Beilage 159). Hinweise darauf, dass sich der Beschul- digte ebenfalls dort aufhielt, finden sich in den Akten zwar keine, jedoch kann auf- grund des zeitlichen Rahmens sowie der Tatsache, dass später keine Kommuni- kation mehr zwischen ihm und F.\_\_\_\_\_ erfolgte, davon ausgegangen werden, dass das Treffen stattfand. Allein aus dem Umstand, dass sich der Beschuldigte mit F.\_\_\_\_\_ getroffen hat, darf jedoch noch nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte 100 Gramm Kokain von diesem erhalten hat. Der nächste Schulden- stand wurde im Gespräch zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ am 21. De- zember 2016 (siehe nachfolgend Vorgang 55; Ziffer II.5.14.) – 8 Tage später – mit "12250" festgehalten, wobei F.\_\_\_\_\_ zum Beschuldigten sagte, dass er ihm letz- tes Mal statt "4300" nur "4250" bezahlt habe und daher eine Restschuld von "12200" resultiere (Urk. D1/2/8 Beilage 164). Der letzte Schuldenstand lag bei Fr. 11'000.–, wovon Fr. 4'300.– abgezogen und Fr. 5'500.– hinzugerechnet, Fr. 12'200.– ergeben. Daraus lässt sich rechtsgenügend erstellen, dass es am 13. Dezember 2016 zu einer Übergabe von 100 Gramm Kokain gekommen ist, an- sonsten sich die Schuldenveränderung nicht erklären liesse. Da sich die Schulden

- 43 - um einen Betrag von Fr. 5'500.– erhöhten, muss angenommen werden, dass in diesem Fall ein Grammpreis von Fr. 55.– berechnet worden ist.

#### **E. 5.13.5**

In den Akten finden sich zwei Telefongespräche am 14. Dezember 2016 zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/2/8 Beilagen 160-161), woraus erstellbar ist, dass ein Treffen zwischen ihnen am 14. Dezember 2016 stattgefunden hat. Die Bezahlung von Fr. 4'250.– an Stelle von Fr. 4'300.– erwähnte F.\_\_\_\_\_ im Gespräch vom 21. Dezember 2016, was der Beschuldigte auch bestätigte (Urk. D1/2/8 Beilagen 164), wodurch sich die Bezahlung von Fr. 4'250.– an F.\_\_\_\_\_ ebenfalls erstellen lässt.

#### **E. 5.13.6**

Nach dem Gesagten gilt Anklageziffer A.4.12.– entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen – als erstellt.

#### **E. 5.14**

A.4.13. Vorgang 55

##### **E. 5.14.1**

Unter Anklageziffer A.4.13. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, F.\_\_\_\_\_ am 21. Dezember 2016 beim AQ.\_\_\_\_\_ in Zürich getroffen zu haben, wo er 100 Gramm Kokain bestellt und ihm Fr. 4'000.– bezahlt habe, wodurch sich seine Schulden auf Fr. 8'200.– reduziert hätten (Vorgang 55a; Urk. 20 S. 7). Dabei habe er F.\_\_\_\_\_ zudem Marihuana zu einem Kilopreis von Fr. 3'800.– sowie ein Muster desselben angeboten, wobei er davon 40 Kilogramm besessen habe (Vorgang 55b; Urk. 20 S. 7).

##### **E. 5.14.2**

Massgebend zur Erstellung des Sachverhalts erweisen sich die Einvernahme des Beschuldigten vom 8. Februar 2019 (Urk. D1/2/8 F/A 32-55) und die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/8 Beilagen 162–164).

##### **E. 5.14.3**

Aus der Audioüberwachung des Personenwagens von F.\_\_\_\_\_ am 21. Dezember 2016 ergibt sich, dass F.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten festhielt, dass seine Schulden nun Fr. 12'200.– (eigentlich Fr. 12'250.–) betragen würden (Urk. D1/2/8 Beilage 164). Danach zählte der Beschuldigte 20 ab und übergab diese an F.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/2/8 Beilage 164). Zudem gab er ihm "diese 50 noch" (Urk. D1/2/8 Beilage 164). Da seine Schulden danach gemäss übereinstimmender Auffassung Fr. 8'200.– betragen (Urk. D1/2/8 Beilage 164), muss der Be-

- 44 - schuldigte F.\_\_\_\_\_ 20 x Fr. 200.– sowie 1 x Fr. 50.– übergeben haben. Ausserdem ist zu hören, wie der Beschuldigte "100" bestellte sowie die Bezahlung weiterer "4" in Aussicht stellte (Urk. D1/2/8 Beilage 164). Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte 100 Gramm Kokain bestellte und Fr. 4'050.– bezahlte, womit seine Restschuld Fr. 8'200.– betrug.

##### **E. 5.14.4**

Im weiteren Verlauf des Gesprächs zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ am 21. Dezember 2016 erkundigte sich der Beschuldigte nach der Bestellung von 100 Gramm Kokain und wie das Gras sei (Urk. D1/2/8 Beilage 164 Zeile 41). F.\_\_\_\_\_ antwortete, dass es nicht so gut sei, erkundigte sich dann jedoch gleichwohl, ob der Beschuldigte davon noch habe, was dieser mit "40 Kg" bestätigt (Urk. D1/2/8 Beilage 164). F.\_\_\_\_\_ verlangte daraufhin abermals eine Probe und erkundigte sich um den Preis, worauf der Beschuldigte mit "4" und – nach kurzer Verhandlung – mit "3800 für dich" beantwortete und ihm für den

mor- gigen Tag die Probe in Aussicht stellte (Urk. D1/2/8 Beilage 164). Damit ist er- stellt, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ 40 Kilogramm Marihuana zu einem Kilopreis von Fr. 3'800.– angeboten und ihm dafür ein Muster versprochen hat.

### **E. 5.15**

A.4.14. Vorgang 56

#### **E. 5.15.1**

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vorgeworfen, F.\_\_\_\_\_ am 22. Dezember 2016 um 15:26 Uhr angerufen zu haben, um mit ihm ein Tref- fen an seinem Wohnort in I.\_\_\_\_\_ zu vereinbaren. Um 18:57 Uhr sei er dann in den Wagen von F.\_\_\_\_\_ eingestiegen und habe von diesem 100 Gramm Kokain ausgehändigt erhalten, wofür er Fr. 3'000.– bezahlt habe. F.\_\_\_\_\_ habe ihn dar- aufhin informiert, dass er nun noch Schulden von Fr. 10'200.– habe. Der Beschul- digte habe dann noch weitere 50 Gramm Kokain für den nachfolgenden Sonntag [25. Dezember 2016] bestellt (Vorgang 56; Urk. 20 S. 7).

#### **E. 5.15.2**

Für die Erstellung des Sachverhalts kann auf die Einvernahme des Be- schuldigten vom 6. November 2018 (Urk. D1/2/2 F/A 37-53) sowie auf die Ge- sprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/2 Beilagen 165-167) abgestellt werden.

- 45 -

#### **E. 5.15.3**

Der Beschuldigte anerkannte die Telefongespräche mit F.\_\_\_\_\_ am 22. Dezember 2016 (Urk. D1/2/2 F/A 37, 43; D1/2/2 Beilage 165). Es lässt sich damit erstellen, dass F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten abholte und aus dem Gespräch im Personenwagen von F.\_\_\_\_\_ geht hervor, dass der Beschuldigte sich bei die- sem erkundigte, ob es "100" seien, was F.\_\_\_\_\_ bestätigte, den Beschuldigten je- doch darauf hinwies, dass überall Kameras seien (Urk. D1/2/2 Beilage 167). Der Beschuldigte übergab F.\_\_\_\_\_ "noch drei", was F.\_\_\_\_\_ ebenfalls bestätigte (Urk. D1/2/2 Beilage 167). Der Beschuldigte erklärte sodann, dass aufgrund der "5", die dazukommen seine Schulden nun "10200" betragen würden, was er – an- gesichts seines heutigen Geburtstags – als zu hoch empfinde (Urk. D1/2/2 Bei- lage 167). Im weiteren Verlauf des Gesprächs bat der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_, ihm am Sonntag noch "50" zu bringen, was F.\_\_\_\_\_ bestätigte (Urk. D1/2/2 Bei- lage 167). Daraufhin stellte der Beschuldigte in Aussicht, ihm bis Sonntag "10200" geben zu wollen (Urk. D1/2/2 Beilage 167).

#### **E. 5.15.4**

Der Vorinstanz ist zuzustimmen (Urk. 93 S. 97), dass trotz der Bestrei- tung der Sachverhaltsversion durch den Beschuldigten und seiner Ausführungen, es um Slotmaschinen-Abrechnungen gegangen sei (Urk. D1/2/2 F/A 46–53), durch Entschlüsselung der verklausulierten Sprache zweifelsfrei erstellen lässt, dass der Beschuldigte von F.\_\_\_\_\_ "100", das heisst 100 Gramm Kokain, erhal- ten und diesem dafür Fr. 3'000.– an seine bestehenden Schulden von Fr. 8'200.– (vgl. dazu Vorgang 55a in Ziffer II.5.14.) bezahlte. Für die neu bezogenen 100 Gramm Kokain, schuldete er noch "5", das heisst Fr. 5'000.–, weshalb seine Schulden nun insgesamt Fr. 10'200.– betragen (Urk. D1/2/2 Beilage 167). Zudem bestellte er weitere 50 Gramm Kokain, welche F.\_\_\_\_\_ ihm am Sonntag überge- ben solle und stellte in Aussicht, seine gesamten Schulden in Höhe von

Fr. 10'200.– dann auch begleichen zu wollen.

## **E. 5.16**

A.4.15. Vorgang 57

### **E. 5.16.1**

In Anklageziffer A.4.15. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 25. Dezember 2016 um 11:05 Uhr von F.\_\_\_\_\_ darüber informiert worden zu sein, dass dieser vorbeikommen werde, worauf er 50 Gramm Kokain erhalten

- 46 - habe, sei dies um die Mittagszeit an seinem Wohnort oder am Abend im Club "AO.\_\_\_\_\_" in AL.\_\_\_\_\_ (Vorgang 57; Urk. 20 S. 7).

### **E. 5.16.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts kann auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 8. Februar 2019 (Urk. D1/2/8 F/A 56-64) und auf die Gesprächsprotokolle beziehungsweise die GPS-Auswertung des Wagens von F.\_\_\_\_\_ aus der Aktion URA (Urk. D1/2/8 Beilagen 169-170) abgestellt werden.

### **E. 5.16.3**

Aus dem Gespräch zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ vom 25. Dezember 2016 um 11:05 Uhr geht hervor, dass sie sich für ein Treffen am Wohnort des Beschuldigten verabredeten, was der Beschuldigte auch nicht bestritt (Urk. D1/2/8 Beilage 169; D1/2/8 F/A 56, 58). Aufgrund des Umstands, dass im Anschluss an das Gespräch zwischen den beiden keine Kommunikation mehr stattfand und das Telefonat kurz vor der Mittagszeit geführt wurde, kann angenommen werden, dass das Treffen am Sonntag, dem 25. Dezember 2016, tatsächlich stattfand, zumal es ansonsten von den Beteiligten abgesagt oder verschoben worden wäre, da dies von ihnen immer so gehandhabt wurde.

### **E. 5.16.4**

Anhand der GPS-Auswertung lässt sich feststellen, dass F.\_\_\_\_\_s Personewagen sich am Abend des 25. Dezember 2016 zwischen 18:56 Uhr und 21:49 Uhr in AL.\_\_\_\_\_ in der Nähe des Clubs "AO.\_\_\_\_\_" befunden hat (Urk. D1/2/8 Beilage 170). Es kann jedoch nicht eruiert werden, ob sich der Beschuldigte ebenfalls im Club "AO.\_\_\_\_\_" aufgehalten hat, zumal er sich daran auch nicht mehr erinnern könne (Urk. D1/2/8 F/A 60 ff.).

### **E. 5.16.5**

Lediglich aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte am 22. Dezember 2016 50 Gramm Kokain bestellte (siehe Vorgang 56; Ziffer II.5.15.), F.\_\_\_\_\_ dies bestätigte und sie sich am 25. Dezember 2016 getroffen haben, darf nicht bereits geschlossen werden, dass anlässlich dieses Treffens auch tatsächlich 50 Gramm Kokain übergeben wurden. Die Vorinstanz hat die Veränderungen des Schuldenstands des Beschuldigten zwischen dem 22. Dezember 2016 bis

## **E. 5.17**

A.4.16. Vorgang 58 / 60

### **E. 5.17.1**

Dem Beschuldigten wird unter Anklageziffer A.4.16. vorgeworfen, am 30. Dezember 2016 von F.\_\_\_\_\_ kontaktiert worden zu sein, wobei er ihm mitteilt habe, dass er zwar nicht

zu Hause sei, wohl aber seine Ehefrau. Er habe F.\_\_\_\_\_ gefragt, ob dieser ihm dasselbe liefern könne wie beim letzten Mal, woraufhin er über seine Ehefrau gleichentags eine Menge von 50 bis 100 Gramm Kokain erhalten habe (Vorgang 58; Urk. 20 S. 7). Am 6. Januar 2017 habe er sodann F.\_\_\_\_\_ Fr. 3'000.– bezahlt (Vorgang 60; Urk. 20 S. 7).

#### **E. 5.17.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts kann auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 8. Februar 2019 (Urk. D1/2/8 F/A 65-81, 92-103) und auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/8 Beilagen 171-173, 176-178) abgestellt werden.

#### **E. 5.17.3**

Aus dem Gespräch vom 30. Dezember 2016 ergibt sich, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ mitteilte, dass um 17:30 Uhr aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht er, sondern seine Ehefrau zu Hause sein werde und ob F.\_\_\_\_\_ ihm "das Gefärbte für mich wie das letzte Mal mitbringen" könne, was F.\_\_\_\_\_ schliesslich bestätigte (Urk. D1/2/8 Beilage 171). Anlässlich des Gesprächs zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ am 30. Dezember 2016 ist sodann zu hören, wie F.\_\_\_\_\_ sagte, dass "50" für "S.\_\_\_\_\_" seien und Q.\_\_\_\_\_ darauf fragte, ob der Beschuldigte nur "50" und nicht "100" wolle, was F.\_\_\_\_\_ nicht wusste (Urk. D1/2/8 Beilage 172). Aus einem weiteren Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten am 30. Dezember 2016 um 17:49 Uhr ergibt sich sodann, dass F.\_\_\_\_\_ um circa 18:15 Uhr am Wohnort des Beschuldigten eintreffen werde und sich erkundigte, ob er klingeln müsse und ob "sie" dann herunterkommen werde, was der Beschuldigte bestätigte (Urk. D1/2/8 Beilage 173).

- 48 -

#### **E. 5.17.4**

Die Vorinstanz kam zutreffend zum Schluss (Urk. 93 S. 100), dass F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten 50 bis 100 Gramm Kokain aushändigen wollten. Aufgrund des nachfolgenden Gesprächs zwischen F.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten lässt sich rechtsgenügend erstellen, dass F.\_\_\_\_\_ das Kokain tatsächlich auslieferte, zumal später keine Kommunikation mehr stattfand. Dabei übergab er das Kokain anstatt dem Beschuldigten selbst, stellvertretend dessen Frau ("meine Frau" und "sie"). In dubio pro reo ist von einer Menge von 50 Gramm Kokain auszugehen.

#### **E. 5.17.5**

Aus dem Telefongespräch vom 6. Januar 2017 geht hervor, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ mitteilte, dass er wieder zurück sei und sie vereinbarten, dass F.\_\_\_\_\_ um 20:00 Uhr bei ihm vorbeikommen solle (Urk. D1/2/8 Beilage 176). Anlässlich eines weiteren Gesprächs am selben Tag ist zu hören, dass F.\_\_\_\_\_ zu Q.\_\_\_\_\_ sagte, dass der Beschuldigte ihm "3" geben werde (Urk. D1/2/8 Beilage 177). Im darauffolgenden Telefonat sagte F.\_\_\_\_\_ zum Beschuldigten, dass er an der Ausfahrt sei und der Beschuldigte herunterkommen solle (Urk. D1/2/8 Beilage 178). Aufgrund des zeitlichen Konnex und des Umstands, dass später keine Kommunikation mehr stattfand, kann erstellt werden, dass das Treffen stattgefunden hat und der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ tatsächlich "3", das heisst Fr. 3'000.–, bezahlte.

#### **E. 5.18**

A.4.17. Vorgang 64

#### **E. 5.18.1**

Unter Anklageziffer A.4.17. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, F.\_\_\_\_\_ am 22. Januar 2017 nach 16:45 Uhr an seinem Wohnort getroffen und von diesem 100 Gramm Kokain ausgehändigt erhalten zu haben (Vorgang 64; Urk. 20 S. 7).

#### **E. 5.18.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts ist auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 20. Februar 2019 (Urk. D1/2/9 F/A 3-19) sowie auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/9 Beilagen 190-192) abzustellen.

#### **E. 5.18.3**

Das Telefongespräch vom 22. Januar 2017 um 15:52 Uhr ergibt, dass sich der Beschuldigte und F.\_\_\_\_\_ in Kürze beim Beschuldigten treffen wollen

- 49 - (Urk. D1/2/9 Beilage 190). Um 16:47 Uhr rief F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten erneut an und erkundigte sich, ob dieser bereit sei und herunterkommen könne, was der Beschuldigte bestätigte (Urk. D1/2/9 Beilage 191), entsprechend ist davon auszugehen, dass tatsächlich ein Treffen stattgefunden hat. Aus dem Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ am 24. Januar 2017 geht hervor, dass F.\_\_\_\_\_ festhielt, dass er "100 [...] am T.\_\_\_\_\_ gegeben" habe (Urk. D1/2/9 Beilage 192). Da dieses Gespräch nur gerade 2 Tage nach dem Treffen zwischen F.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten stattgefunden hat, kann rechtsgenügend erstellt werden, dass der Beschuldigte an besagtem Treffen "100", das heisst 100 Gramm Kokain, erhalten hat. Vorgang 64 ist damit erstellt.

#### **E. 5.19**

A.4.18. Vorgang 65 / 66

#### **E. 5.19.1**

Gemäss Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 2. Februar 2017 von F.\_\_\_\_\_ telefonisch zu einem Treffen aufgefordert worden zu sein, woraufhin sie sich für den Folgetag verabredet hätten. Am 3. Februar 2017 sei er dann um 15:20 Uhr von F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ an seinem Wohnort aufgesucht worden, wo er 45 Gramm Kokain erhalten und weitere Fr. 2'000.- geschuldet habe (Vorgang 65; Urk. 20 S. 8). Bei einem nächsten Treffen am 6. Februar 2017 um circa 21:50 Uhr habe er F.\_\_\_\_\_ dann Fr. 2'000.- bezahlt (Vorgang 66; Urk. 20 S. 8).

#### **E. 5.19.2**

Zur Erstellung des Sachverhalts ist auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 20. Februar 2019 (Urk. D1/2/9 F/A 21-49) sowie auf die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/9 Beilagen 193-198, 201) abzustellen.

#### **E. 5.19.3**

Aus dem Gespräch zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ vom 2. Februar 2017 betreffend offene Schulden geht hervor, dass F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten anrufen wollte, um diesem mitzuteilen, ihm etwas zu geben (Urk. D1/2/9 Beilagen 193). Im darauffolgenden Telefonat zwischen F.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten verabredeten sie sich für ein Treffen für den Folgetag um 14:45 Uhr am Wohnort des Beschuldigten (Urk. D1/2/9 Beilage 194). Am nächsten Tag um 14:52 Uhr rief dann der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ an und erkundigte sich, wo dieser bleibe, woraufhin F.\_\_\_\_\_ mitteilte, dass er spätestens um 15:15 Uhr beim Be-

- 50 - schuldigsten eintreffen werde (Urk. D1/2/9 Beilage 195). Um 15:17 Uhr erkundigte sich F.\_\_\_\_\_, ob der Beschuldigte draussen warte, woraufhin der Beschuldigte ihm sagte, dass er sogleich nach draussen kommen werde (Urk. D1/2/9 Beilage 196). Am 6. Februar 2017 ist im Telefongespräch zu hören, wie F.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mitteilte, dass er in 10 Minuten bei diesem vorbeikommen könne, womit der Beschuldigte sich einverstanden erklärte (Urk. D1/2/9 Beilage 198).

#### **E. 5.19.4**

Aufgrund des zeitlichen Konnexes kann erstellt werden, dass die jeweiligen Treffen am 3. Februar 2017 sowie am 6. Februar 2017 stattgefunden haben, zumal die letzten Telefonate jeweils sehr kurz vor den Treffen stattfanden. Alleine aufgrund dieser Treffen lässt sich jedoch noch nicht erstellen, dass der Beschuldigte am 3. Februar 2017 45 Gramm Kokain erhalten hat und dafür weitere Fr. 2'200.- schuldete, zumal die Beteiligten weder über Mengen noch Preise gesprochen haben. Anlässlich eines weiteren Gesprächs zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ vom 11. Februar 2017 unterhielten sie sich über die bisherigen Schulden des Beschuldigten sowie deren Veränderungen (Urk. D1/2/9 Beilage 201). F.\_\_\_\_\_ hielt fest, dass die Schulden des Beschuldigten vor diesem Treffen am 11. Februar 2017 Fr. 7'000.- betragen und mit den "45", welche er von F.\_\_\_\_\_ erhielt, auf Fr. 9'250.- gestiegen seien, wofür er eigentlich Fr. 2'250.- hätte bezahlen müssen, wobei F.\_\_\_\_\_ dann jedoch auf die Fr. 50.- verzichtete (Urk. D1/2/9 Beilage 201). Danach habe es nochmals ein Treffen zwischen ihm und F.\_\_\_\_\_ gegeben, anlässlich welchem er nichts bezogen, aber Fr. 2'000.- bezahlt habe, weswegen die Schulden nun Fr. 7'200.- betragen würden. F.\_\_\_\_\_ bestätigte diese Berechnung schliesslich (Urk. D1/2/9 Beilage 201).

#### **E. 5.19.5**

Aufgrund dieser Schuldenveränderungen und der Tatsache, dass die beiden Treffen am 3. und am 6. Februar 2017 stattgefunden haben, kann einhergehend mit der Vorinstanz erstellt werden, dass der Beschuldigte anlässlich des ersten Treffens 45 Gramm Kokain erhalten hat, wofür er ihm wiederum Fr. 2'200.- schuldete (Vorgang 65) und anlässlich des zweiten Treffens Fr. 2'000.- beglichen hat (Vorgang 66).

- 51 -

#### **E. 5.20**

A.4.19. Vorgang 67

##### **E. 5.20.1**

In der Anklageziffer A.4.19. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am

##### **E. 5.20.2**

Massgebend für die Erstellung des Sachverhalts ist die Einvernahme des Beschuldigten vom 20. Februar 2017 (Urk. D1/2/9 F/A 50-76) und die Gesprächsprotokolle aus der Aktion URA (Urk. D1/2/9 Beilagen 199-201).

##### **E. 5.20.3**

Aus den Gesprächsprotokollen vom 11. Februar 2017 geht hervor, dass sich F.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte verabredeten (Urk. D1/2/9 Beilagen 199-200). Im nachfolgenden Gespräch im Personenwagen von F.\_\_\_\_\_, erkundigte sich F.\_\_\_\_\_, wieviel er für den Beschuldigten hätte mitnehmen sollen, worauf der Beschuldigte mit "100" antwortete (Urk. D1/2/9 Beilagen 201). F.\_\_\_\_\_ wollte wissen, ob "zwei 50-er" auch gehen würden (also in

zwei Portionen), was der Beschuldigte bestätigte und F.\_\_\_\_\_ Fr. 1'600.– bezahlte (Urk. D1/2/9 Beilagen 201). Aus der weiteren Unterhaltung geht hervor, dass der Schuldenstand (davor bei Fr. 7'200.–) zuzüglich Fr. 5'000.– für die soeben übergebenen 100 Gramm Kokain und abzüglich Fr. 1'600.– nun bei Fr. 10'600.– stehe (Urk. D1/2/9 Beilagen 201).

#### **E. 5.20.4**

Im weiteren Gesprächsverlauf ist zu hören, dass der Beschuldigte bei F.\_\_\_\_\_ nachfragte, was es für eine Ware sei, da es "Pulver" sei (Urk. D1/2/9 Beilagen 201). F.\_\_\_\_\_ erklärte, dass es sich um die "Glanzform" handle, diese sich jedoch "ausgebröckelt" habe, als er sie abgebrochen habe. Dies sei bei beiden geschehen, jedoch sei die eine etwas besser, weil sie härter sei. Es seien jedoch beide das Gleiche. Es sei "Flex". Der Beschuldigte merkte dann an, dass er ihm zwar glaube, er jedoch befürchte, dass "dieser" es vielleicht nicht nehmen wolle. F.\_\_\_\_\_ schlug dann vor, dass der Beschuldigte in diesem Fall nur "50" nehmen solle, womit er sich einverstanden erklärte (Urk. D1/2/9 Beilagen 201). Folglich er-

- 52 - höhen sich die Schulden des Beschuldigten nicht um Fr. 5'000.–, sondern nur um die Hälfte, weswegen der Schuldenstand nun bei Fr. 8'100.– lag.

#### **E. 5.20.5**

Hinsichtlich der Interpretation des Gesprächs ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 93 S. 107), so kann anhand der Schilderungen von F.\_\_\_\_\_ davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen "100" zum ersten Mal nicht um Kokain, was der Beschuldigte eigentlich erwartet hatte, sondern um "Flex" handelte. Flex ist der Strassenname für einen Wirkstoff namens Methylenedioxypropylammonium (MDPV), der in der Schweiz unter die Kategorie der psychotropen Stoffe gemäss Art. 2 lit. b BetmG fällt und im Verzeichnis d der BetmVV-EDI aufgelistet ist. Flex ist abhängigkeits erzeugend und hat eine ähnliche Wirkung wie Amphetamin (SCHLEGER/JUCKER, Kommentar BetmG, Art. 2 BetmG N 200 ff.). Dass F.\_\_\_\_\_ die Ware eindeutig als "Flex" bezeichnete, ist ein starkes Indiz dafür, dass es sich in diesem Fall eben nicht um Kokain handelte, da er die Ware bei den bisherigen Kokaingeschäften nie benannt hat oder erklären musste. Dass der Beschuldigte die eine Portion zurückgab, passt zudem ebenfalls zu dieser Sachverhaltsversion. Da er eigentlich Kokain und eben nicht Flex kaufen wollte, ist er denn auch unsicher, ob sein Abnehmer die andere Ware akzeptieren würde, weswegen er sich entschliesst nur "50" anstatt "100" zu kaufen. Anhand des Dargelegten ist in dubio pro reo davon auszugehen, dass der Beschuldigte vorliegend Flex und nicht Kokain kaufte. Da er aber eigentlich 100 Gramm Kokain kaufen wollte und diese auch bestellt hatte, ist aber immerhin davon auszugehen, dass der Beschuldigte zum Kokainkauf Anstalten getroffen hat.

#### **E. 5.21**

Fazit Nach dem Gesagten lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 2. Mai 2016 bis 11. Februar 2017 insgesamt eine Menge von 1'225 Gramm Kokaingemisch bei F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ bezog. Bezüglich den vom Beschuldigten bestellten 150 Gramm Kokain blieb jedoch unklar, ob er diese tatsächlich auch erwarb. Ferner ist erstellt, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ eine unbestimmte Menge Marihuana, mindestens aber 59 Kilogramm, zum Kauf angeboten hat.

- 53 - Anklageziffer / Datum Kokain Marihuana Vorgang (Menge in Gramm) (Menge in Kilogramm) A.4.1. (Vorgang 2-8) 02.05.2016 120 A.4.2. (Vorgang 10/12) 13.05.2016 100

A.4.3. (Vorgang 13/15) 27.-31.05.2016 60 A.4.4. (Vorgang 16) 11.06.2016 100 A.4.5. (Vorgang 22/23) 18.08.2016 50 (via Privatkäufer) A.4.6. (Vorgang 26) 03.09.2016 50 (+ 50 bestellt) 19 A.4.7. (Vorgang 45) 14.11.2016 unbest. Menge A.4.8. (Vorgang 46) 19.11.2016 100 A.4.9. (Vorgang 48/49) 27.11.2016 50 A.4.10.(Vorgang 50/51) 02.12.2016 100 A.4.11.(Vorgang 52) 08.12.2016 50 A.4.12 (Vorgang 53/54) 13.12.2016 100 A.4.13. (Vorgang 55) 21.12.2016 40 A.4.14. (Vorgang 56) 22.12.2016 100 (+ 50 bestellt) A.4.15. (Vorgang 57) 25.12.2016 50 A.4.16. (Vorgang 58/60) 30.12.2016 50 (via Ehefrau) A.4.17. (Vorgang 64) 22.01.2017 100 A.4.18. (Vorgang 65/66) 02.02.2017 45 A.4.19. (Vorgang 67) 11.02.2017 (50 Flex + 50 bestellt) Total = 1'225 => 59 (+ 150 bestellt; + 50 Flex)

- 54 - 6. Anklageziffer A.5. – Verkauf vor dem DartClub "E.\_\_\_\_\_" (Phase III)

## **E. 6**

### **Verfahrenstrennung**

#### **E. 6.1**

In Anklageziffer A.5. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er das von F.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ erworbene Kokain in der Zeit zwischen dem 31. März 2016 und dem 15. Februar 2017 vor dem DartClub "E.\_\_\_\_\_" circa jeden zweiten Tag in Mengen von ein bis zwei Gramm an diverse Abnehmer, darunter wenige Male an den Privatkäufer, verkauft habe, insgesamt eine nicht näher bestimmbare Menge zwischen 1'554 Gramm bis 5'292 Gramm (Urk. 20 S. 8).

#### **E. 6.2**

Bezüglich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Kokainhandels zwischen dem 31. März 2016 und dem 15. Februar 2017 vor dem DartClub "E.\_\_\_\_\_" ist vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II.4.4. zu verweisen. Damit kann auch für diesen Zeitraum nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte vor dem DartClub mit Betäubungsmitteln handelte. 7. Effektiv gehandelte Kokainmenge 7.1. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Zeitraum von Mitte August 2014 bis Ende Dezember 2014 regelmässig Kleinmengen an Kokain verkaufte und im Zeitraum von Mai 2016 bis 15. Februar 2017 insgesamt eine Menge von 1'225 Gramm Kokaingemisch bei F.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ bezog. Die Vorinstanz hat zu Recht die Reinmenge des Kokains mittels des Reinheitsgrades des jeweiligen Durchschnittswertes der betroffenen Jahre berechnet. Anklageziffer / Reinheitsgehalt im Menge Kokain in Reinmenge in Jahre Durchschnitt Gramm Gramm A.4.1. – A.4.6.; 59% 780 460 A.4.11.-A.4.16. / 2016 A.4.8. – A.4.10. / 92.5% 250 231 2016 A.4.17. – A.4.18. / 64% 145 93 2017 Total = 784

- 55 - Aus einer Menge von 1'225 Gramm eingekauften Kokains lassen sich 784 Gramm reines Kokain errechnen. Da die eingekauften und die verkauften Mengen an Kokain nicht doppelt gezählt werden dürfen und die verkaufte Kokainmenge vorliegend nicht bestimmt werden kann, ist bei der strafrechtlich relevanten Gesamtmenge Kokain auf die eingekaufte Menge von 784 Gramm reinen Kokains abzustellen. 7.2. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Beschuldigte während der Zeit von Mitte August 2014 bis Mitte Februar 2017 intensiv und ohne Unterbruch dem Betäubungsmittelhandel nachging. Weiter kann erstellt werden, dass der Beschuldigte Mengen zwischen 1 und 2 Gramm verkaufte. Es entspricht der Gerichtspraxis, zur Ermittlung des Reinheitsgrades auf Erfahrungswerte abzustellen, soweit diese repräsentativ und aussagekräftig sind (BGer 6B\_1081/2018 vom 10. September 2019, E.3.1. m.w.H.). Gemäss

Betäubungsmittelstatistiken der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin betragen die Durchschnittsreinheitsgrade in den Jahren 2014 bis 2017 für Kokain folgende Werte: Jahr Reinheitsgrad 1 < 10 2014 38% 2015 44% 2016 53% 2017 59% Die vom Beschuldigten eingekaufte Reinmenge an Kokain von 784 Gramm ergibt, berechnet aus den Durchschnittswerten der Jahre 2014-2017, während deren er dem Kokainverkauf nachging, eine Menge von 1'616 Gramm gestrecktes Kokain mit einem Reinheitsgrad von 48.5%. Aufgrund der glaubhaften Aussagen von L.\_\_\_\_\_ verkaufte er das Kokain zu einem Preis von Fr. 100.– pro Gramm, was auch dem verkehrsüblichen Preis auf dem Markt entspricht. Daraus erfolgt, dass der Beschuldigte, wenn er die gesamte Menge verkaufte, in den gut zweieinhalb Jahren insgesamt mindestens einen Umsatz von Fr. 161'650.– erzielte. Zu seinen

- 56 - Gunsten ist davon sein Eigenkonsum abzuziehen, der jedoch gemäss eigenen Aussagen lediglich gelegentlich erfolgte, da er nicht abhängig gewesen sei (Prot. II S. 21). Es gilt daher als erstellt, dass der Beschuldigte einen Umsatz von jedenfalls deutlich mehr als Fr. 100'000.– erzielte. III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage Die Vorinstanz qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten betreffend den Handel mit Betäubungsmitteln als mehrfaches Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g in Verbindung mit Abs. 2 lit. a und c BetmG (Urk. 93 S. 138). 2. Rechtliche Grundlagen

### **E. 6.3**

Dass die Staatsanwaltschaft die Verfahren getrennt führte und den Beschuldigten einzeln und separat von dem gegen F.\_\_\_\_\_ laufenden Verfahren anklagte, ist vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Gemäss Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, Abnehmer und Zwischenhändler gewesen zu sein, der das Kokain von seinem Lieferanten F.\_\_\_\_\_ bezogen haben soll. Sie gehörten unterschiedlicher Hierarchiestufen im Drogenhandel an, weshalb sie nicht als Mittäter zu qualifizieren sind und damit eine notwendige Verfahrensvereinigung ausser Frage steht. Die Staatsanwaltschaft führte zutreffend aus, dass eine Konfrontation mit den Aussagen der Beteiligten im Verfahren gegen F.\_\_\_\_\_ nicht sinnvoll erschien, zumal keine belastenden Aussagen gegen den Beschuldigten vorliegen würden (Prot. II S. 29-30). Auf das Vorbringen der Verteidigung, dass die Akten bezüglich der Verfahren F.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ nach mehrfachem Herausverlangen erst weit nach Anklageerhebung beigezogen worden seien (Urk. 112 S. 9 f.), ist festzuhalten, dass eine Akteneinsicht seitens der Verteidigung stattgefunden hat, worauf jedoch kein Antrag auf eine Konfrontationseinvernahme gestellt wurde, weshalb dieses Recht erloschen ist. Entsprechend ist vorliegend weder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs noch der Verfahrensfairness verletzt worden. II. Sachverhalt 1. Beweisgrundsätze und Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten

### **E. 8**

Dezember 2016 kurz vor 11:00 Uhr in der Nähe seines Wohnorts mit F.\_\_\_\_\_ getroffen zu haben, wo er von diesem 50 Gramm Kokain erhalten und dafür Fr. 2'000.– bezahlt habe (Vorgang 52; Urk. 20 S. 6).

### **E. 11**

Februar 2017 von F.\_\_\_\_\_ an seinem Wohnort aufgesucht worden zu sein und dabei zwei Portionen à jeweils 50 Gramm Kokain erhalten zu haben. Eine Portion habe der

Beschuldigte jedoch wegen Qualitätsmängeln zurückgegeben. Anlässlich des Treffens habe er F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'600.– ausgehändigt, womit sich seine Schulden auf Fr. 8'100.– belaufen hätten (Vorgang 67; Urk. 20 S. 8).

### **E. 13**

Film- und 6 Bilddateien auf seinem Mobiltelefon aufgefunden, welche explizite sexuellen Handlungen zwischen Menschen und Tieren zeigen, nämlich die orale Befriedigung eines Hundes und den Geschlechtsverkehr zwischen Menschen und Tieren. Ausserdem wurden beim Beschuldigten weitere 5 Filmdateien sichergestellt, welche grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere enthalten, wie die Erdolchung und Enthauptung eines Mannes sowie die Sprengung eines Gefangenen. Diese Film- und Bilddateien hat der Beschuldigte nicht nur angesehen und auf seinem Mobiltelefon gespeichert bzw. nach der automatischen Speicherung auf diesem belassen, sondern in allen drei Fällen an eine oder mehrere

- 66 - Personen weitergeleitet. Der Beschuldigte hat diese abscheulich und ekelerregenden Film- und Bilddateien nicht nur auf seinem Mobiltelefon gespeichert sondern über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr an bis zu zehn Personen via WhatsApp weitergeleitet. Vor diesem Hintergrund ist die objektive Tatschwere im untersten Drittel anzusiedeln.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.